



**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 16.02.2016**

**zum Antrag der Fraktion der PIRATEN "Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle
für Nordrhein-Westfalen schaffen" (Drs. 16/8974)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Antrag der Fraktion der PIRATEN zur Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle Stellung nehmen zu können.

Zunächst stelle ich den gesetzlichen Rahmen für den Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz – der in dem Antrag als Beispiel für eine vergleichbare Institution in Nordrhein-Westfalen genannt wird – dar, um im Anschluss über meine bisherigen Erfahrungen mit dieser Aufgabe zu berichten.

A Einleitung

Am 25. Juni 2014 beschloss der Landtag Rheinland-Pfalz das „Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz“. So wurde der erste unabhängige und nur dem Parlament verantwortliche Polizeibeauftragte in Deutschland eingeführt. Das Gesetz trat am 18. Juli 2014 in Kraft und seither bin ich auch Beauftragter für die Landespolizei.

Meine Aufgabe als Beauftragter für die Landespolizei ist es, die von Bürgern mit Beschwerden gegen die Polizei vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung der Angelegenheit herbeizuführen. Darüber hinaus soll ich aufgrund von Eingaben von Polizeibeamten aus dem innerdienstlichen Bereich der Polizei,

welche nicht nur unmittelbare dienstliche, sondern auch im dienstlichen Zusammenhang stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben können, tätig werden.

Die Schaffung des Beauftragten für die Landespolizei hat zum Ziel, Konflikte mit und in der Polizei einvernehmlich mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation zu bereinigen. Polizeiliches Handeln soll so transparenter werden, um das Vertrauen in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur zu sichern und weiter zu stärken. Mit meiner Arbeit soll ich dazu beitragen, gestörtes Vertrauen wieder herzustellen.

B Wesentliche gesetzliche Regelung

Der Beauftragte für die Landespolizei ist eine eigenständige Institution, die aber in Personalunion an den Bürgerbeauftragten angegliedert ist. Dieser nimmt die Aufgaben der Polizeiombudsstelle zusätzlich wahr und ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 „zugleich Beauftragter für die Landespolizei“. Der Beauftragte für die Landespolizei wird damit gleichermaßen als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle tätig.

Der Beauftragte für die Landespolizei ist Ombudsmann für Bürger und Polizisten. Das Gesetz unterscheidet zwischen *Beschwerden* nach § 19, die von jedem eingereicht werden können, und *Eingaben* von Polizeibeamten nach § 20:

Mit einer Beschwerde kann sich jeder an den Beauftragten für die Landespolizei wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet. Es ist nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer selbst durch eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme in seinen Rechten verletzt sein muss. Damit kann eine Beschwerde auch dann geführt werden, wenn das behauptete Fehlverhalten nicht zu einer Verletzung subjektiver Rechte geführt hat. Der Beschwerdeführer muss nicht selbst und unmittelbar betroffen sein. Es genügt vielmehr, dass er etwa eine polizeiliche Maßnahme beobachtet, die einen Dritten betroffen hat. Auch dies kann zulässigerweise gerügt werden.

Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz können sich mit Eingaben an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Diese Eingaben müssen den „innerpolizeilichen“ Bereich betreffen; weitere Einschränkungen zum Eingaberecht enthält das Gesetz nicht. Die Eingabe kann ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar beim Beauftragten für die Landespolizei erhoben werden. Der Beamte darf wegen der Tatsache, dass er eine Eingabe eingereicht hat, weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

Auf ein besonderes Formerfordernis für Beschwerden und Eingaben wurde verzichtet. Lediglich Namen und Anschrift des Einbringers sowie einen konkreten Sachverhalt müssen sie enthalten.

Zudem sind sie binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme bzw. des beanstandeten Sachverhalts einzureichen.

Beschwerden und Eingaben können *vertraulich* behandelt werden, wenn dies von dem Betroffenen gewünscht wird. In diesem Fall sieht der Beauftragte für die Landespolizei davon ab, den Namen des Betroffenen bekannt zu geben, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen. *Anonyme* Eingaben oder Beschwerden leitet der Beauftragte für die Landespolizei grundsätzlich *ohne eigene sachliche Prüfung* an die zuständige Stelle weiter. Allerdings kann er auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe tätig werden, wenn er „in sonstiger Weise“ Kenntnis von einem sein Einschreiten zulassenden Sachverhalt erhält. Daher kann er auf Grundlage eines anonymen Vorbringens dennoch Ermittlungen aufnehmen, wenn er dies aufgrund des geschilderten Sachverhalts für angezeigt hält.

Zur Abgrenzung zu anderen Verfahren, mit denen die beanstandete Maßnahme überprüft wird, sieht § 18 Abs. 2 vor, dass im Falle einer öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren, eines gerichtlichen Bußgeldverfahrens oder eines behördlichen Disziplinarverfahrens der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden soll und laufende Beschwerden und Eingaben in diesen Fälle vorläufig eingestellt werden. Dies führt dazu, dass sich der Beauftragte für die Landespolizei bei entsprechenden Ermittlungen zunächst mit einer eigenen Prüfung zurückhält, damit es zu keiner "Ermittlungskonkurrenz" zwischen Staatsanwaltschaft und Beauftragtem für die Landespolizei kommt. Er kann aber auf Grundlage eines dann abgeschlossenen Verfahrens die Angelegenheit nochmals aufgreifen, etwa um zu klären, ob weitergehende Schlüsse hinsichtlich des beanstandeten Verhaltens zu ziehen sind oder der Sachverhalt Anlass zu einer generellen Überprüfung bestimmter struktureller Rahmenbedingungen gibt.

Wenn auf Grundlage der Beschwerde oder Eingabe eine Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein innerdienstliches Fehlverhalten möglich erscheint, klärt der Beauftragte für die Landespolizei den Sachverhalt weiter auf. Hierzu wendet er sich an den zuständigen Innenminister. Dieser ist verpflichtet, dem Landespolizeibeauftragten unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Ist nach Ansicht des Beauftragten für die Landespolizei die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt oder liegt ein innerdienstliches Fehlverhalten vor, kann er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mitteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Beauftragte für die Landespolizei berichtet einmal jährlich dem Landtag. Über besondere Vorgänge unterrichtet er unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

C Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit

Vor der Einrichtung des Beauftragten für die Landespolizei bearbeitete ich als Bürgerbeauftragter jährlich etwa 20 Eingaben mit polizeilichem Bezug. Im ersten Tätigkeitsjahr als Beauftragter für die Landespolizei zwischen Juli 2014 und Juni 2015 sind bereits insgesamt **83** Beschwerden und Eingaben an mich gerichtet worden. **Bürger** wandten sich mit insgesamt **54** **Beschwerden** an mich. **Polizeibeamte** brachten in diesem Zeitraum **29 Eingaben** ein.

Die Tendenz ist weiter steigend: Zwischen Juli 2015 und Januar 2016 sind bereits über 60 neue Eingaben und Beschwerden an mich gerichtet worden, so dass ich für das zweite Tätigkeitsjahr derzeit von über 100 Beschwerden und Eingaben ausgehe.

Bei den Beschwerden und Eingaben prüfte ich den Sachverhalt. Hier konnte ich teilweise durch Erläuterungen zum rechtlichen Hintergrund einer Maßnahme oder durch die Klärung, wie der Betroffene am besten mit dem Sachverhalt umgeht, die Angelegenheit klären.

Soweit dies nicht möglich war, habe ich den Minister des Innern um eine Stellungnahme zu dem vorgetragenen Sachverhalt gebeten. Dieser hat den Sachverhalt und die von der Beschwerde oder Eingabe aufgeworfenen Fragen durch die betroffenen Polizeibehörden aufklären lassen und hierzu Stellung bezogen. In den meisten Fällen konnte ich so in weniger als zwei Monaten dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe eine ausführliche Stellungnahme und Bewertung des Sachverhaltes mitteilen. Da ich jeweils auf Grundlage des Vortrages des Betroffenen und der Stellungnahme des Innenministers eine eigene Bewertung der Angelegenheit vornehme, führt diese unabhängige Aufarbeitung durch mich zu einer gesteigerten Transparenz, mit der vielfach die Situation befriedet werden konnte.

Die Themen, die im Rahmen von Beschwerden und Eingaben an mich herangetragen werden, sind vielfältig:

Beschwerden von Bürgern über die Polizei stehen häufig im Zusammenhang mit Situationen im Straßenverkehr. Diese betreffen entweder Fragen anlässlich von Verkehrskontrollen oder standen im Zusammenhang mit polizeilichen Verkehrsunfallaufnahmen. Immer wieder wird der unmittelbare Umgang der kontrollierenden Beamten gegenüber dem betroffenen Bürger beanstandet.

Hier hat sich zumeist herausgestellt, dass dem Beschwerdegrund eine Ausgangssituation zugrunde lag, bei der infolge eines Fehlverhaltens des Betroffenen die Kontrolle durchgeführt wurde und die Situation dann leider eskaliert ist. Ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten konnte ich auf Grundlage der immer sehr ausführlichen Stellungnahmen des Innenministeriums dabei in keinem Fall feststellen. Vielmehr hatten häufig die betroffenen Bürger auf diesen für sie ungewohnten Kontakt mit der Polizei, der mit einem ihnen gegenüber (in der Regel zu Recht) er-

hobenen Vorwurf eines Fehlverhaltens verbunden war, falsch reagiert. Dies hat letztlich zu der Eskalation geführt. Die Überprüfung der Situation durch mich trug wieder zu einer Befriedung der Angelegenheit bei. Zum einen konnte der Sachverhalt nochmals mit zeitlichem Abstand und reflektiert dargelegt werden. Hierbei wurden der Hintergrund der jeweiligen Kontrolle und deren Ablauf erläutert. Dabei konnte zumeist auch erklärt werden, weshalb ein bestimmtes polizeiliches Handeln notwendig war. Zur Befriedung der Situation trug auch bei, dass die Überprüfung nicht nur durch eine polizeiliche, sondern durch eine unabhängige parlamentarische Stelle erfolgte.

Teilweise konnten entstandene Irritationen auch durch die Vermittlung von direkten Gesprächen zwischen den Bürgern und der Polizei geklärt werden. In manchen Fällen konnte allerdings das jedenfalls subjektiv bestehende Gefühl der unangemessenen Behandlung leider nicht bereinigt werden. Da hier Aussage gegen Aussage steht, habe ich keine Möglichkeit, den tatsächlichen Ablauf der zurückliegenden Vorkommnisse weiter aufzuklären. Allerdings trägt die Anerkennung dieses vom betroffenen Bürger empfundenen unbefriedigenden Zustands ebenfalls zu einer Befriedung der Situation bei.

Eingaben von Polizeibeamten betrafen unter anderem Fragen der Beförderung, der Stellenbesetzung, der Dienstplangestaltung und der Fürsorgeleistungen im Zusammenhang mit einem Dienstunfall. Fragen im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung wurden ebenso thematisiert wie allgemeine Probleme an der Dienststelle.

D Resümee

Rheinland-Pfalz hat mit dem Beauftragten für die Landespolizei als erstes Bundesland einen parlamentarischen Beauftragten für Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Polizei geschaffen. Während andere Bundesländer Beschwerdestellen in polizeilichen Angelegenheiten bei dem für die Polizei zuständigen Innenministerium angesiedelt haben, hat Rheinland-Pfalz den Weg eines unabhängigen parlamentarischen Beauftragten gewählt.

Ein entscheidender Unterschied zu diesen Institutionen ist die Unabhängigkeit von jedweder an ein Ministerium gebundenen Struktur. Als Beauftragter des Landtags kann ich mit dem Minister oder den Staatssekretären unabhängig und auf Augenhöhe in Gespräche gehen. Bürger und Polizisten haben damit gleichermaßen unmittelbar beim Landtag eine Vertrauensperson, die sich bei dieser für beide Seiten oftmals konfliktbelasteten Arbeit um einen transparenten Interessenausgleich und eine partnerschaftliche Klärung der Angelegenheit bemüht.

Der Landtag übernimmt mit der Einrichtung dieser Ombudsstelle in besonderer Weise Verantwortung für die Landespolizei. Dies ist in meinen Augen ein großer Vorteil gegenüber der in Nordrhein-Westfalen derzeit bestehenden Variante einer beim Innenministerium angesiedelten

Stelle – die als reine Beschwerdestelle für Bürger bei Problemen mit der Polizei im Übrigen ja gerade keine Anlaufstelle für Polizisten mit deren Themen und Problemen ist.

Als Ombudsmann des Landtags habe ich in dieser Funktion sowohl die Belange von Bürgern gegenüber der Polizei, aber auch die Belange der Polizei selbst im Blick. Beide Seiten können sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der polizeilichen Arbeit an mich wenden. Dieser fördert den partnerschaftlichen Dialog mit den Beteiligten, um eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit zu finden. Das Verfahren beim Beauftragten für die Landespolizei hat in allen Fällen durch die (erneute) Überprüfung und in der Regel sehr ausführliche Darlegung des Hintergrunds der Angelegenheit zu mehr Transparenz geführt. Konflikte konnten über eine partnerschaftliche Kommunikation der Beteiligten gelöst und Vertrauen wieder hergestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für von betroffenen Bürgern kritisierte polizeiliche Maßnahmen wie für Probleme, die von Polizisten mit Eingaben selbst thematisiert wurden. Das gegenseitige Verständnis für die Sichtweise der anderen Seite konnte in vielen Fällen erhöht werden.

Jede Beschwerde oder Eingabe wird dabei von mir grundsätzlich als konstruktive Kritik gewertet, die die Chance bietet, Fehler zu erkennen und für künftige Fälle abzustellen. Damit kann über den konkreten Einzelfall hinaus die Qualität der Arbeit der Polizei verbessert werden.

Ein Vorteil für die Polizei ist, dass Beschwerden über Polizeiverhalten jetzt nicht mehr – mehr oder weniger automatisch – dazu führen, dass Beförderungsverfahren gestoppt werden. Der Beauftragte für die Landespolizei wird in seiner – mit Beteiligung der Gewerkschaft der Polizei – gefundenen Form gut angenommen. Die Steigerung der Eingaben und Beschwerden gegenüber früher bedeutet nicht, dass damit auf einen Schlag eine Vielzahl von neuen Problemen entstanden ist, die es früher nicht gab. Es zeigt vielmehr, dass offenkundig bei beiden Seiten ein Bedürfnis vorhanden ist, sich mit bestimmten Themen im Zusammenhang mit der Polizei an eine unabhängige Stelle zu wenden, die die jeweils aufgeworfenen Fragen klärt und sich den dahinter stehenden Problemen annimmt.

Erfreulich ist die Zahl der Polizisten selbst, die sich mit im Zusammenhang mit ihrem Dienst stehenden Problemen an mich wenden. Dies zeigt, dass es gelungen ist, mit dieser insoweit dem Wehrbeauftragten des Bundestages ähnlichen Institution eine Einrichtung zu schaffen, die auch von der Polizei selbst angenommen wird. Auch wenn der Beauftragte für die Landespolizei in jedem Einzelfall zunächst für die betroffenen Bürger bzw. Polizisten Partei ergreift, um deren Anliegen zu unterstützen, ist er dennoch nicht „einer Seite“ zuzurechnen. Er ist vielmehr als Ombudsmann gleichermaßen für Bürger und Polizei ein unabhängiger und auch unparteiischer Vermittler bei Konflikten im Zusammenhang mit der Polizei.

Verschiedene Vorfälle gaben der Diskussion um die Einführung von Polizeibeauftragten neuen Schub. Auch Stellen, die sich im Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz noch sehr kritisch

geäußert hatten, haben nun selbst auf Ebene des Bundes die Einführung eines Polizeibeauftragten als Möglichkeit gesehen, solche Probleme besser auffangen zu können. Der Landespolizeibeauftragte ist ein Anlaufpunkt, an den sich Polizeibeamte wenden könnten, die von solchen Vorfällen Kenntnis erlangt haben, aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht namentlich damit an die vorgesetzten Stellen oder an Strafverfolgungsbehörden herantreten wollen.

Hier bietet die Möglichkeit der vertraulichen Behandlung der Eingabe einen Weg, Missstände aufzuzeigen, ohne deswegen selbst als „Nestbeschmutzer“ Nachteile fürchten zu müssen. Auch wenn seitens des Beauftragten für die Landespolizei ein offenes Agieren der Beteiligten bevorzugt wird, wäre dies doch ein Beispiel, wo der Schutz der Vertraulichkeit vielleicht schon früher hätte dazu beitragen können, die Vorwürfe aufzuklären. Eigene Ermittlungen würde der Beauftragte für die Landespolizei dann zwar ab dem Zeitpunkt des Tätigwerdens der Staatsanwaltschaft nicht mehr führen. Dies können diese aufgrund ihres rechtlichen Instrumentariums sehr viel besser. Er könnte aber diese Ermittlungen anstoßen und dann – nach Abschluss des Ermittlungs- und etwaigen Strafverfahrens – prüfen, ob die Angelegenheit Anlass gibt, grundsätzliche Fragen, die zu den Vorfällen geführt bzw. diese nicht verhindert haben, klären zu lassen.

Die Institution des Beauftragten für die Landespolizei wird von Bürgern gleichermaßen angenommen wie von den Polizeibeamten. Vielfach ist es mir gelungen, mittels Kommunikation Vertrauen wieder herzustellen. Dies wird auch bei Bürgerbeschwerden seitens der Polizei positiv bewertet. Im Vorfeld bestehende Vorbehalte gegen oder gar Befürchtungen über diese Institution haben sich als unbegründet erwiesen. Der Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat den 1. Tätigkeitsbericht des Beauftragten für die Landespolizei einhellig begrüßt und festgestellt, dass dessen Bemühungen, die ihm vorgetragene Probleme zu schlichten und einvernehmlich zu lösen, gleichermaßen für die Bürger wie für die Polizei selbst ein Gewinn ist.

Mit der Schaffung des unabhängigen und beim Parlament angesiedelten Beauftragten für die Landespolizei hat Rheinland-Pfalz – wie auch schon vor 40 Jahren mit dem Bürgerbeauftragten – eine bundesweite Vorreiterrolle übernommen.

International ist dies bereits Standard, in Deutschland jedoch (noch) die Ausnahme. Interesse an dem „Modell Rheinland-Pfalz“ ist schon von verschiedenen Stellen gezeigt worden, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern etwa auch in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, wo bereits ein entsprechender Gesetzentwurf zur Einführung eines unabhängigen, vom Landtag bestellten Beauftragten für die Landespolizei vorliegt.

Aus meinen Erfahrungen begrüße ich jede Initiative, die in die gleiche Richtung geht.

Dieter Burgard,

Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei

Tätigkeitsbericht 2014/2015



Der Beauftragte für die Landespolizei

Tätigkeitsbericht 2014/2015

Der Beauftragte für die Landespolizei



VORWORT

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
der Beauftragte für die Landespolizei

Mainz, im September 2015



Am 25. Juni 2014 beschloss der Landtag Rheinland-Pfalz das „Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz“. Mit diesem wurde der erste unabhängige und nur dem Parlament verantwortliche Polizeibeauftragte in Deutschland eingeführt. Das Gesetz trat am 18. Juli 2014 in Kraft. Seit diesem Tag bin ich als rheinland-pfälzischer Bürgerbeauftragter zugleich auch Beauftragter für die Landespolizei.

Den schriftlichen Bericht über meine Tätigkeit in dieser Funktion lege ich gemäß § 24 des Landesgesetzes vor.

Allen an der Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben beteiligten Stellen, meinem mit der Aufgabe betrauten Referenten sowie meinem gesamten Mitarbeiterteam danke ich für ihre engagierte Arbeit.

A handwritten signature in black ink, which reads "Dieter Burgard". The signature is written in a cursive style.

Dieter Burgard



INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	9
I.	Gesetzliche Grundlage	9
II.	Vorgeschichte	9
III.	Wesentlicher Inhalt des Gesetzes	12
IV.	Festlegung des Berichtszeitraums	15
B	Aufbau der Institution	15
C	Statistische Angaben	17
D	Themen und besondere Einzelfälle	20
I.	Beschwerden nach § 19	21
1.	Themen der Beschwerden	21
2.	Besondere Einzelfälle	25
II.	Eingaben von Polizeibeamten nach § 20	30
1.	Themen der Eingaben	30
2.	Besondere Einzelfälle	32
E	Aktivitäten des Beauftragten für die Landespolizei	37
I.	Sprechtage	37
II.	Teilnahme an Polizeieinsätzen	38
III.	Polizeibehörden	39
1.	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	40
2.	Dienststellenbesuche	41
3.	Hochschule der Polizei	42
IV.	Polizeigewerkschaften	42
V.	Volksanwaltschaft der Republik Österreich	43
F	Resümee	45
I.	Allgemein	45
II.	Zusammenfassende Bewertung der bisherigen Erfahrungen	46
III.	Rückmeldungen von Bürgern und Polizisten	47
IV.	Ausblick	49

A EINLEITUNG

I. Gesetzliche Grundlage

Das „Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz“ trat nach Ausfertigung durch die Ministerpräsidentin am 8. Juli 2014 und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. Juli 2014 am 18. Juli 2014 in Kraft. Seit diesem Tag ist der rheinland-pfälzische Bürgerbeauftragte Dieter Burgard zugleich auch Beauftragter für die Landespolizei.

II. Vorgeschichte

Die Einrichtung der beim Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz angesiedelten Institution des Beauftragten für die Landespolizei geht zurück auf eine Forderung aus dem Wahlprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Landtagswahl in Rheinland-Pfalz 2011. Dies sieht die Einrichtung eines Landespolizeibeauftragten beim Landtag vor, der unabhängiger Ansprechpartner ist und über Auskunfts- und Einsichtsrechte verfügt. Eine rechtsstaatlich organisierte Polizei müsse sich auch offen der Kritik stellen, wenn Bürgerinnen und Bürger sich bei Einsätzen ungerecht behandelt fühlen oder bei Eingriffen in Freiheitsrechte die Verhältnismäßigkeit in Frage stellen. Hierzu bedürfe es eines wirksamen Beschwerdemanagements in Form von unabhängigen Polizeibeschwerdestellen.

Im Zusammenhang mit dieser Forderung stehen unter anderem auch die Diskussionen um zwei Vorfälle in Mainz aus dem Jahr 2011 sowie in Westerburg im Mai 2013, bei denen (angebliche) polizeiliche Übergriffe von Dritten gefilmt worden waren und damit eine Diskussion über Polizeigewalt ausgelöst wurde. Auch wenn diese Vorfälle im Anschluss staatsanwaltlich aufgeklärt wurden und zum Teil in Strafverfahren gegen die beteiligten Beamten mündeten, wurde durch diese Vorfälle doch auch die Frage nach der Notwendigkeit einer außerhalb der polizeilichen Strukturen angesiedelten Beschwerdestelle neu gestellt.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011 bis 2016, im Innenministerium außerhalb der Organisation der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle der Polizei einzurichten, über deren Arbeit regelmäßig im Innenausschuss berichtet wird.

Am 12. September 2013 brachten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf für das „Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz“ in den Landtag ein (Drucksache 16/2739). Dieser sah die Schaffung eines unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei als zentrale Beschwerdestelle vor, um das Vertrauen im Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Dessen vom Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabe ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung der Angelegenheit herbeizuführen. Darüber hinaus soll der Beauftragte für die Landespolizei aufgrund von Eingaben aus dem innerdienstlichen Bereich der Polizei tätig werden. Diese können nicht nur unmittelbare dienstliche, sondern auch im dienstlichen Zusammenhang stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben.

Vorrangiges Ziel der Schaffung des Beauftragten für die Landespolizei ist die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation. Polizeiliches Handeln soll dadurch transparenter werden, um das Vertrauen in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur zu sichern und weiter zu stärken. Der Beauftragte für die Landespolizei soll mit seiner Arbeit dazu beitragen, das durch den Konflikt mit oder in der Polizei gestörte Vertrauen wieder herzustellen.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Beauftragten für die Landespolizei soll dieser nicht im Innenministerium, sondern – anders als noch im Koalitionsvertrag vorgesehen – beim Bürgerbeauftragten angesiedelt werden. Dieser nimmt die Aufgaben der Polizeiombudsstelle zusätzlich wahr. Der Beauftragte für die Landespolizei wird damit gleichermaßen als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle tätig.

Das Plenum hat das Gesetz am 19. September 2013 in erster Lesung beraten und zur weiteren Behandlung federführend an den Innenausschuss sowie den Rechtsausschuss überwiesen (Plenarprotokoll 16/55, S. 3540 ff.). Der Innenausschuss beschloss am 24. Oktober 2013, eine Expertenanhörung durchzuführen. Diese fand am 16. Januar 2014 statt (Ausschussprotokoll 16/36, S. 4 ff.). Als Sachverständige nahmen zu dem Gesetzentwurf Stellung:

- Herr Ernst Scharbach sowie Herr Markus Stöhr, Gewerkschaft der Polizei (GdP) Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
- Herr Werner Kasel, Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) Landesverband Rheinland-Pfalz
- Herr Mark Seither, Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Rheinland-Pfalz,
- Herr Justizsenator a. D. Wolfgang Wieland, Berlin
- Herr Oberstaatsanwalt Walter Schmengler, Staatsanwaltschaft Koblenz,
- Herr Polizeidirektor Dirk Heidemann, Hochschule der Polizei Münster,
- Herr Prof. Dr. Aden, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Herr Prof. Dr. Bäuerle, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung Wiesbaden.

Weitere Beratungen des Gesetzentwurfs erfolgten in der 37. und 41. Sitzung des Innenausschusses am 6. März und 5. Juni 2014 sowie in der 33. Sitzung des Rechtsausschusses am 12. Juni 2014.

Auf Grundlage der Ausschussberatungen legten die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag vor, in welchem Anregungen aus dem Anhörverfahren aufgegriffen wurden (Drucksache 16/3682). Insbesondere wurden die Voraussetzungen, um sich an den Beauftragten für die Landespolizei zu wenden, erleichtert: Der Einbringer einer Beschwerde muss nicht selbst durch das beanstandete polizeiliche Verhalten betroffen sein, sondern kann auch ein von ihm nur beobachtetes Verhalten vorbringen. Bei Eingaben von Polizeibeamten wurde auf das eingrenzende Kriterium des „innerdienstlichen Fehlverhaltens“ verzichtet. Die Eingabe oder Beschwerde kann innerhalb von drei Monaten statt nur

binnen Monatsfrist eingereicht werden. Auch auf das Schriftformerfordernis wurde verzichtet, um den Zugang zum Beauftragten für die Landespolizei nicht unnötig zu erschweren.

Innenausschuss und Rechtsausschuss haben mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Landtag hat in seiner 72. Sitzung am 25. Juni 2014 dem Änderungsantrag zugestimmt und den Gesetzentwurf beschlossen (Plenarprotokoll 16/72, S. 4770 ff.).

III. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Mit der Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wurde dieses in zwei Teile gegliedert und es wurden zusätzliche Vorschriften über den Beauftragten für die Landespolizei eingefügt. Der Beauftragte für die Landespolizei ist insoweit eine eigenständige Institution, die aber in Personalunion an den Bürgerbeauftragten angegliedert ist. Dieser ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 „zugleich Beauftragter für die Landespolizei“ und unterliegt insoweit den eigenen Verfahrensregeln, die in dem neu eingefügten 2. Teil des Landesgesetzes geregelt sind. Nur soweit diese keine eigenen Regelungen treffen, sind nach § 17 die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten im 1. Teil des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Der Beauftragte für die Landespolizei ist gleichermaßen Ombudsmann für Bürger und Polizisten. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Beschwerden nach § 19, die von jedem eingereicht werden können, und Eingaben von Polizeibeamten nach § 20.

Mit einer Beschwerde nach § 19 kann sich jeder an den Beauftragten für die Landespolizei wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet. Anders als noch im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, ist es nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer selbst durch eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme in seinen Rechten verletzt sein muss. Damit kann eine Beschwerde auch dann

geführt werden, wenn das behauptete Fehlverhalten nicht zu einer Verletzung subjektiver Rechte geführt hat. Der Beschwerdeführer muss auch nicht selbst und unmittelbar betroffen sein. Es genügt vielmehr, dass er etwa eine polizeiliche Maßnahme beobachtet, die einen Dritten betroffen hat. Auch dies kann zulässigerweise gerügt werden.

Des Weiteren kann sich nach § 20 jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Diese Eingaben müssen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 den „innerpolizeilichen“ Bereich betreffen; weitere Einschränkungen zum Eingaberecht enthält das Gesetz nicht. Es stellt klar, dass die Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar beim Beauftragten für die Landespolizei erhoben werden kann und dass der Beamte hierfür weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden darf.

Auf ein besonderes Formerfordernis für Beschwerden und Eingaben wurde verzichtet. Sie müssen nach § 21 Abs. 1 lediglich Namen und Anschrift des Einbringers sowie einen konkreten Sachverhalt enthalten und nach § 21 Abs. 3 binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme bzw. des beanstandeten Sachverhalts eingereicht werden.

Beschwerden und Eingaben können nach § 21 Abs.1 Satz 3 auf Wunsch vertraulich behandelt werden. In diesem Fall sieht der Beauftragte für die Landespolizei davon ab, den Namen des Einbringers bekannt zu geben, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen. Anonyme Eingaben oder Beschwerden leitet der Beauftragte für die Landespolizei nach § 21 Abs. 2 ohne eigene sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter. Allerdings kann er nach § 22 Abs. 1 Satz 5 auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe tätig werden, wenn er „in sonstiger Weise“ Kenntnis von einem sein Einschreiten zulassenden Sachverhalt erhält. Daher kann er auf Grundlage dieses anonymen Vorbringens dennoch Ermittlungen aufnehmen, wenn er dies aufgrund des geschilderten Sachverhalts für angezeigt hält.

Zur Abgrenzung zu anderen Verfahren, mit denen die beanstandete Maßnahme überprüft wird, sieht § 18 Abs. 2 vor, dass im Falle einer öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren, eines gerichtlichen Bußgeldverfahrens oder eines behördlichen Disziplinarverfahrens der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden soll und laufende Beschwerden und Eingaben in diesen Fälle vorläufig eingestellt werden. Dies verhindert, dass sich der Beauftragte für die Landespolizei bei entsprechenden Ermittlungen zunächst mit einer eigenen Prüfung zurückhält. Er kann aber auf Grundlage eines dann abgeschlossenen Verfahrens die Angelegenheit nochmals aufgreifen, etwa um zu klären, ob weitergehende Schlüsse hinsichtlich des beanstandeten Verhaltens zu ziehen sind oder der Sachverhalt Anlass zu einer generellen Überprüfung bestimmter struktureller Rahmenbedingungen gibt.

Wenn auf Grundlage der Beschwerde oder Eingabe eine Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein innerdienstliches Fehlverhalten möglich erscheint, klärt der Beauftragte für die Landespolizei den Sachverhalt weiter auf (§ 22 Abs. 1). Hierzu wendet er sich an den für die Polizei zuständigen Innenminister, der verpflichtet ist, dem Landespolizeibeauftragten unverzüglich Auskunft zu erteilen (§ 22 Abs. 2).

Wie auch der Bürgerbeauftragte hat der Beauftragte für die Landespolizei auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken (§ 23 Abs. 1). Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Ist nach Ansicht des Beauftragten für die Landespolizei die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt oder liegt ein innerdienstliches Fehlverhalten vor, kann er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mitteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Beauftragte für die Landespolizei berichtet nach § 24 einmal jährlich dem Landtag über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet er unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

IV. Festlegung des Berichtszeitraums

Nach § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei erstattet der Beauftragte für die Landespolizei dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Anders als beim Bürgerbeauftragten, der seinen auf das vorangehende Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres vorzulegen hat, ist zur Vorlage des Berichts des Landespolizeibeauftragten weder ein Zeitpunkt noch der vom Bericht zu erfassende Zeitraum gesetzlich festgelegt. Aufgrund des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes im Juli 2014 und zur Abgrenzung zum Bericht des Bürgerbeauftragten wird der Landespolizeibeauftragte seinen Bericht nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf den Zeitraum Juli bis Juni des Folgejahres beziehen und dementsprechend vorlegen. Dies ist der erste Bericht des Beauftragten für die Landespolizei. Er bezieht sich auf den Zeitraum vom 19. Juli 2014 bis 30. Juni 2015.

B Aufbau der Institution

Das erste Tätigkeitsjahr war geprägt vom Aufbau der Institution des Beauftragten für die Landespolizei beim Bürgerbeauftragten. Hierbei konnte auf den bestehenden personellen und sachlichen Apparat im Büro des Bürgerbeauftragten zurückgegriffen werden. Daher war die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Landespolizeibeauftragten sofort gegeben. Die mittlerweile über 40-jährige Erfahrung der Institution des Bürgerbeauftragten ermöglichte ihm in dieser neuen Funktion insoweit einen reibungslosen Start. Die aufgrund der speziellen Anforderungen der Aufgabe erforderlichen Anpassungen wurden nach und nach vorgenommen. Dies wird auf Grundlage der weiteren Erfahrungen mit dieser Aufgabe weiter fortgesetzt werden.

Das Büro des Bürgerbeauftragten – und jetzt auch Beauftragten für die Landespolizei – richtete für die konkrete Bearbeitung der an den Landespolizeibeauftragten gerichteten Eingaben und Beschwerden kein neues Referat ein. Die neue Aufgabe wurde vielmehr an das auch bisher schon mit Fragen der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung, der Polizei und dem öffentlichen Dienstrecht betraute Referat angegliedert. Damit konnte auf die dort bestehende Erfahrung mit Eingaben im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen sowie mit – in der Vergangenheit nur wenigen – Eingaben von Polizeibeamten bei Problemen mit ihrem Dienstherrn zurückgegriffen werden.

Um die notwendigen personellen Kapazitäten für die neuen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, wurde dieses Referat teilweise von anderen Aufgaben entlastet. Nun werden dort im Wesentlichen nur noch Fragen im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Dienstrecht behandelt. Damit werden zudem Abgrenzungsprobleme zwischen Bürgerbeauftragtem und Landespolizeibeauftragtem vermieden. Bei Beschwerden und Eingaben, die aufgrund eines übergreifenden Sachverhaltes sowohl den Bürgerbeauftragten als auch den Landespolizeibeauftragten betreffen, ist eine aufeinander abgestimmte Bearbeitung gewährleistet.

Als Referent für die Aufgaben beim Beauftragten für die Landespolizei konnte im Zuge der Nachbesetzung einer zuvor frei gewordenen Stelle mit Dr. Matthias Mayer ein Jurist mit langjähriger Verwaltungserfahrung in Bereichen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewonnen werden. Dieser hatte in seiner bisherigen Tätigkeit vielfältige Berührungspunkte mit verschiedenen Sicherheitsbehörden und in diesem Zusammenhang auch immer wieder mit polizeilichen Sachverhalten. Aufgrund einer mehrjährigen Tätigkeit als Lehrbeauftragter bei der Hessischen Verwaltungsfachhochschule – Fachbereich Polizei (heutige Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung) kann er insoweit bereits vertieften Einblick in die Struktur der Polizei vorweisen.

Der Internetauftritt des Bürgerbeauftragten wurde an die neue Aufgabe angepasst. Auf der Homepage des Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei wird Informationsmaterial der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies umfasst insbesondere Informationen über den Inhalt der neuen Aufgabe sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen sich Bürger und Polizisten an den Beauf-

tragten für die Landespolizei wenden und wie man diesen erreichen kann.

Des Weiteren wurde ein Flyer mit Informationen zum Beauftragten für die Landespolizei erstellt, mit welchem bereits auf dem Rheinland-Pfalz-Tag 2014 in Neuwied für das neue Amt geworben wurde. Diese Informationen werden u. a. auch an allen Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt. Auch der Informationsstand des Bürgerbeauftragten wurde angepasst, sodass bei entsprechenden Anlässen auch für dessen neue Aufgabe als Beauftragter für die Landespolizei geworben werden kann – zuletzt etwa beim Verfassungsfest am 18. Mai 2015 und beim Rheinland-Pfalz-Tag in Ramstein-Miesenbach.

Die Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben erfolgt unter Nutzung des bereits beim Bürgerbeauftragten verwendeten Petitionsprogramms. Dieses musste nur geringfügig mit Blick auf die neue Aufgabe angepasst werden, insbesondere um eine klare Abgrenzung der vom Landespolizeibeauftragten bearbeiteten Beschwerden und Eingaben zu den vom Bürgerbeauftragten bearbeiteten Petitionen zu gewährleisten. Damit wird insoweit auch die statistische und inhaltliche Auswertung der Arbeit des Beauftragten für die Landespolizei gut unterstützt, was bezüglich der in § 25 vorgesehenen Evaluation von Bedeutung ist.

C Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum zwischen 19. Juli 2014 und 30. Juni 2015 sind insgesamt **83** Beschwerden und Eingaben an den Beauftragten für die Landespolizei gerichtet worden:

	Anliegen			
	Anzahl	unzulässig	abgeschlossen	offen
Beschwerden (§ 19)	54	9	35	10
Eingaben (§ 20)	29	1	20	8
Summe	83	10	55	18

Bürger haben sich mit insgesamt **54** Beschwerden an mich in meiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei gewandt. Davon waren **neun** Beschwerden unzulässig bzw. boten keinen Anlass zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung: Fünf Beschwerden sind nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Dreimonatsfrist nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht worden; zwei Beschwerden war auch nach mehrfacher Nachfrage kein konkreter Beschwerde-sachverhalt zu entnehmen; zwei weitere betrafen keine Maßnahme einer Polizeibehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Polizeibeamtinnen und -beamte haben im Berichtszeitraum **29** Eingaben bei mir eingebracht. **Eine** davon bot keinen Anlass für eine weitere Sachverhaltsaufklärung, weil sich aus dem Vortrag des Beamten offensichtlich keine Möglichkeit einer Rechtsverletzung oder eines innerdienstlichen Fehlverhaltens ergab.

Bei **einer** Beschwerde und **einer** Eingabe nutzten die Einbringer die Möglichkeit, die Angelegenheit nach § 21 Abs. 1 Satz 3 vertraulich zu behandeln. In dem Fall des Bürgers hat dieser die Beschwerde dann jedoch nicht weiterverfolgt, sondern sie zurückgezogen, bevor weitere Ermittlungen angestellt wurden. Der Polizeibeamte hat nach der ohne Nennung seines Namens erfolgten Aufklärung seines Vorbringens sich dann entschlossen, die Angelegenheit nun in einer direkten Kommunikation mit der Dienststelle zu klären. Hier konnte offenbar durch die zunächst vertrauliche Behandlung der vorgebrachten Vorwürfe eine grundsätzliche Klärung herbeigeführt werden, sodass er sich nun in der Lage sah, die Angelegenheit „ungeschützt“ weiterzuverfolgen.

Von den insgesamt **73** zulässigen Beschwerden und Eingaben sind **55** bereits abgeschlossen. **18** weitere befinden sich noch in der Bearbeitung.

Bei allen zulässigen Beschwerden und Eingaben habe ich den Sachverhalt geprüft. In einigen Fällen konnte bereits hierdurch eine Lösung gefunden werden, indem dem Betroffenen etwa der rechtliche Hintergrund einer Maßnahme erläutert oder mit ihm geklärt

wurde, in welcher Weise er mit dem Sachverhalt umgehen kann. Ich konnte so die Angelegenheit unmittelbar klären, ohne dass weitere Ermittlungen zu veranlassen waren.

Soweit eine Klärung des Anliegens nicht auf diese Weise unmittelbar durch mich als Beauftragter für die Landespolizei herbeigeführt werden konnte, habe ich den Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur um eine Stellungnahme zu dem vorgetragenen Sachverhalt gebeten. Dieser hat den Sachverhalt und die von der Beschwerde oder Eingabe aufgeworfenen Fragen durch die betroffene Polizeibehörde aufklären lassen und hierzu Stellung bezogen. In den meisten Fällen konnte so in weniger als zwei Monaten dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe eine ausführliche Stellungnahme und Bewertung des Sachverhaltes mitgeteilt werden.

Bei **19** Bürgerbeschwerden und **elf** Eingaben von Polizistinnen und Polizisten konnte ich über die ausführliche Sachverhaltsaufklärung oder durch von mir vermittelte Gespräche eine Erledigung der Angelegenheit herbeiführen. Die Befassung des Beauftragten für die Landespolizei hat hier dazu geführt, dass der Vorgang nochmals umfassend geprüft wurde. In einigen Fällen konnte ich dabei ganz unmittelbar noch etwas im Sinne der Betroffenen bewegen. In den anderen Fällen hat jedenfalls die ausführliche Erläuterung des Hintergrundes zu verstärkter Verständigung und mehr Akzeptanz der Angelegenheit beim Betroffenen geführt. Hierbei hat auch meine auf dieser Grundlage vorgenommene eigene Bewertung und unabhängige Aufarbeitung der Angelegenheit zu einer gesteigerten Transparenz geführt, mit der vielfach die Situation befriedet werden konnte.

Bei **drei** Beschwerden **einer** Eingabe war trotz meiner Vermittlungsbemühungen keine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit zu erzielen. Die Betroffenen waren mit dem Ergebnis nicht einverstanden, etwa weil weiterhin Differenzen über den zugrundeliegenden Sachverhalts bestanden oder die (rechtliche) Bewertung des Sachverhalts unterschiedlich ausfiel. In diesen Fällen wurde die Angelegenheit auf meinen Vorschlag und mit Einverständnis dessen, der die Beschwerde oder Eingabe eingebracht hatte, im weiteren Ver

fahren als Petition an den Landtag Rheinland-Pfalz behandelt und dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt. In allen betreffenden Fällen hat auch der Petitionsausschuss festgestellt, dass eine einvernehmliche Erledigung nicht zu erzielen war und dem Petitem der Beschwerde oder Eingabe daher leider nicht abgeholfen werden konnte.

	Abschlussart		
	einvernehmlich oder Auskunft	nicht einvernehmlich	sonstige
Beschwerden (§ 19)	19	3	13
Eingaben (§ 20)	11	1	8
Summe	30	4	21

Besondere Vorgänge, über die der Beauftragten für die Landespolizei nach § 24 Satz 2 unverzüglich den Innenausschuss des Landtags zu unterrichten hat, sind im Berichtszeitraum nicht an mich herangetragen worden.

D Themen und besondere Einzelfälle

Im Berichtsjahr sind an mich als Beauftragter für die Landespolizei die unterschiedlichsten Themen und Probleme herangetragen worden. Dies gilt sowohl seitens der Bürgerinnen und Bürger, die sich über polizeiliche Maßnahmen beschwerten, wie auch seitens der Polizeibeamtinnen und -beamten, die sich mit Eingaben im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit an mich gewandt haben.

Hier soll zunächst jeweils ein allgemeiner Überblick über die von Bürgerbeschwerden und Polizeieingaben thematisierten Probleme gegeben werden, bevor dann anhand einiger besonderer Einzelfälle aus beiden Bereichen meine Arbeit als Landespolizeibeauftragter exemplarisch dargestellt wird.

I. Beschwerden nach § 19

1. Themen der Beschwerden

Beschwerden von Bürgern über die Polizei standen häufig im Zusammenhang mit Situationen im Straßenverkehr. Diese betrafen entweder Fragen anlässlich von Verkehrskontrollen oder standen im Zusammenhang mit polizeilichen Verkehrsunfallaufnahmen.

Mehrfach wurde dabei der unmittelbare Umgang der kontrollierenden Beamten gegenüber dem betroffenen Bürger beanstandet.

Hier hat sich zumeist herausgestellt, dass dem Beschwerdegrund eine Ausgangssituation zugrunde lag, bei der infolge eines Fehlverhaltens des Petenten die Kontrolle durchgeführt wurde und die Situation dann leider eskaliert ist. Ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten konnte auf Grundlage der immer sehr ausführlichen Stellungnahmen des Innenministeriums dabei in keinem Fall festgestellt werden. Vielmehr hatten häufig die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf diesen für sie ungewohnten Kontakt mit der Polizei, der mit einem ihnen gegenüber (in der Regel zu Recht) erhobenen Vorwurf eines Fehlverhaltens im Straßenverkehr verbunden war, falsch reagiert. Dies hat dann letztlich zu der Eskalation geführt. Die Überprüfung der Situation durch den unabhängigen Polizeibeauftragten hat in vielen Fällen aber wieder zu einer Befriedung der Angelegenheit geführt. Zum einen konnte der Sachverhalt nochmals mit zeitlichem Abstand und reflektiert dargelegt werden. Hierbei wurden der Hintergrund der jeweiligen Kontrolle und deren Ablauf erläutert. Dabei konnte zumeist auch erklärt werden, weshalb ein bestimmtes polizeiliches Handeln notwendig war. Zur Befriedung der Situation trug dann auch bei, dass die Überprüfung nicht nur durch eine polizeiliche, sondern auch durch eine unabhängige parlamentarische Stelle erfolgte.

Weitere Beschwerden über die Polizei gab es im Zusammenhang mit der Aufnahme von Verkehrsunfällen. Hier wurde zumeist beklagt, dass die Unfallsituation nicht zutreffend festgehalten oder Zeugen-

aussagen nicht vollständig bzw. mit einer unzulässigen Wertung durch den betreffenden Polizeibeamten aufgenommen wurden. Hintergrund war insoweit zumeist, dass die Betroffenen befürchteten, dass aufgrund der Feststellungen in der Verkehrsunfallanzeige die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Unfallgegner ausgeschlossen sei bzw. dass sie selbst entsprechende Ansprüche von diesem zu erwarten hätten. Hier konnte durch den Hinweis, dass die Verkehrsunfallanzeige keine abschließende Beweiskraft über das Unfallgeschehen liefert und daher auch eine etwaige Beweisaufnahme in einem gerichtlichen Schadenersatzprozess nicht ausschließt, die Angelegenheit geklärt werden.

Eine Bürgerin beschwerte sich darüber, dass ihre bei einem Verkehrsunfall verletzte zehnjährige Tochter in der Verkehrsunfallanzeige als „Beschuldigte“ geführt wurde. Diese hatte zwar den Unfall verursacht, da sie ohne auf den Verkehr zu achten die Straße überquerte. Als Zehnjährige ist sie jedoch noch nicht schuldfähig, sodass die Mutter die entsprechende Bezeichnung ihrer Tochter als unangemessen empfand. Hierzu konnte ihr erläutert werden, dass in dem Formular für Verkehrsunfallanzeigen bei schuldunfähigen Personen üblicherweise der im Formular nicht veränderbare Begriff „Beschuldigt“ unkenntlich gemacht bzw. dort überhaupt keine Eintragung vorgenommen wird. Dies hatte der Sachbearbeiter vorliegend offensichtlich nicht beachtet. Er wurde jedoch infolge der Eingabe durch seinen Vorgesetzten insoweit für künftige Verfahren sensibilisiert.

Anlass zu Beschwerden bot sich auch dann, wenn Bürger der Auffassung waren, dass eine von ihnen erstattete Anzeige nicht hinreichend bearbeitet wurde oder dass sie in diesem Zusammenhang von der Polizei unfreundlich behandelt wurden. So beklagte eine Petentin, dass einer von ihr erstatteten Strafanzeige wegen massiver telefonischer Belästigungen nicht nachgegangen worden sei. Hier konnte geklärt werden, dass die Strafanzeigen entgegen der Vermutung der Petentin bearbeitet waren und zwischenzeitlich auch der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet wurden. In diesem Zusammenhang konnte mit Hilfe des Innenministeriums der Petentin auch erläutert werden, wie sie sich bei künftigen weiteren belästigenden Anrufen

verhalten soll, damit entsprechende Ermittlungen erfolgversprechend geführt werden können.

In einem anderen Fall fühlte sich eine Anruferin, die sich an eine Polizeiinspektion gewandt hatte, von dem Beamten nicht ernst genommen. Hier konnte geklärt werden, dass das Gespräch nach Eindruck des Beamten insgesamt freundlich verlaufen ist, sodass er davon ausgegangen war, dass es auch für die Anruferin zufriedenstellend war. Jedenfalls waren nach dem Telefonat für die Polizei keine weiteren Maßnahmen veranlasst, da der von ihr geschilderte Sachverhalt keine Straftaten erkennen ließ noch sonst ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machte. Der Innenminister hat in diesem Zusammenhang betont, dass ihm sehr daran gelegen ist, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten jederzeit korrekt und bürgerfreundlich ihre Aufgabe erfüllen. Er bedauerte, dass es in diesem Fall anscheinend nicht gelungen war, der Anruferin die von ihr gewünschte Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Ein konkretes Fehlverhalten des betreffenden Polizeibeamten war aus dem geschilderten Sachverhalt jedoch nicht zu erkennen.

Soweit Verkehrsverstöße zur Anzeige gebracht wurden, konnte erklärt werden, dass die bei der Polizei erstatteten Anzeigen zur Prüfung an die Zentrale Bußgeldstelle in Speyer weitergeleitet werden. Über das Ergebnis dieser Prüfung kann dem Anzeigenerstatter dann jedoch aus Datenschutzgründen in der Regel nichts weiter mitgeteilt werden. Möglicherweise wäre es sinnvoll, dies unmittelbar bei der Entgegennahme der Anzeige zu erläutern, um diesbezügliche Irritationen in vergleichbaren Fällen künftig zu vermeiden.

Beschwerden ergaben sich auch im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen, die gegen Betroffene geführt wurden. So wurde etwa beklagt, dass die Polizei die Betroffenen angeblich nicht ausreichend belehrt oder dass die Beamten nicht darauf geachtet hätten, dass Nachbarn bei einer Vernehmung zu Hause hiervon nichts mitbekämen. Eine Betroffene empfand das Auftreten von zwei ermittelnden Beamten als „rüpelhaft“. In diesen Fällen hat jedoch die Überprüfung der Sachverhalte ergeben, dass sich die jeweiligen

Polizeibeamten im Rahmen ihrer Ermittlungen korrekt verhalten haben und ein unangemessenes Auftreten nicht zu erkennen war. Anlass, diese Beurteilung zu beanstanden, hatte ich nach der Darstellung durch das Innenministerium nicht.

Teilweise konnte ich entstandene Irritationen durch die Vermittlung von direkten Gesprächen zwischen den Bürgern und der Polizei klären. In manchen Fällen konnte das jedenfalls subjektiv bestehende Gefühl der unangemessenen Behandlung leider nicht bereinigt werden. Da hier Aussage gegen Aussage steht, habe ich jedoch keine weitere Möglichkeit, den tatsächlichen Ablauf der zurückliegenden Vorkommnisse weiter aufzuklären. Ich kann jedoch in allen Fällen immer wieder aus meiner Erfahrung versichern, dass die rheinland-pfälzische Polizei generell um ein korrektes und bürgerfreundliches Auftreten bemüht ist. Wenn dies im Einzelfall nicht gelungen sein sollte und bei den Betroffenen ein anderer Eindruck entstanden ist, trägt die Anerkennung dieses vom betroffenen Bürger empfundenen unbefriedigenden Zustands doch auch zu einer Befriedung der Situation bei.

Im Zusammenhang mit größeren polizeilichen Einsätzen gab es eine Eingabe anlässlich eines Polizeieinsatzes bei einem Fußballspiel. Hier hat sich herausgestellt, dass aufgrund der Vorwürfe des Petenten die zuständige Staatsanwaltschaft auf Strafanzeige des Bürgers hin den Sachverhalt geprüft hatte. Diese hatte das Strafverfahren gegen den betreffenden Polizeibeamten zwischenzeitlich wieder eingestellt, da ihm ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte. Auf Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers und der Überprüfung des Sachverhaltes auch durch das Innenministerium konnte auch von mir kein zu beanstandendes Verhalten der beteiligten Polizeibeamten erkannt werden.

Weitere Beschwerden betrafen etwa

- das Betreten einer Wohnung durch die Polizei aufgrund einer Anzeige, dass von dort unzulässige Aufnahmen aus einer gegenüberliegenden Wohnung gemacht würden,

- eine Kostenforderung der Polizei für die Bergung und Überführung des durch Suizid verstorbenen Sohnes eines Vaters oder
- die angebliche Bevorzugung von Konkurrenzunternehmen bei Abschleppaufträgen nach Verkehrsunfällen durch die Autobahnpolizei.

In allen Fällen konnte mittels einer ausführlichen Stellungnahme der Sachverhalt geklärt werden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder rechtswidriges Verhalten der jeweiligen Polizeibeamten waren danach für mich nicht erkennbar.

2. Besondere Einzelfälle

In einem Fall wandte sich ein Sportverein dagegen, dass von der Polizei infolge einer Fehlalarmierung der Einbruchmeldeanlage im Vereinsheim des Sportvereins für den durch den Fehlalarm ausgelösten Polizeieinsatz eine Gebühr in Höhe von 120 € erhoben wurde. Der Verein war der Auffassung, dass die formal zwar nicht zu beanstandende Gebührenfestsetzung in diesem Fall eine sehr kleinliche Auslegung der entsprechenden Gebührenvorschriften war. Zwar ist das Risiko einer wetterbedingten höheren Gewalt grundsätzlich von dem Verantwortlichen der Anlage zu tragen. Dennoch sei die Erhebung der Gebühr im Zusammenhang mit dem Unwetter, das in der Region insgesamt zu erheblichen, beinahe katastrophenhaften Folgen geführt hatte, nicht angemessen. Auch der Sportverein hatte durch das Unwetter erhebliche Schäden zu beklagen. So stand in den Kellerräumen des Sportheims kniehoch das Regenwasser. Die Gebühr stellte für den Verein eine zusätzliche Belastung dar. Er verfügt über kein hohes Vermögen und engagiert sich mit seinen Mitgliedern bei vielen örtlichen Anlässen unentgeltlich für die Allgemeinheit und Jugend. Leider brachte jedoch die vom Polizeibeauftragten veranlasste erneute Überprüfung keine Lösung im Sinne des Vereins. Die in der Widerspruchsentscheidung genannte Begründung, dass der Fehlalarm infolge einer durch das Unwetter ausgelösten Überspannung dem Verein zuzurechnen ist, wurde vom Innenminister nicht beanstandet. Letztlich hätte der Verein das Risiko eines Fehl-

alarms durch den Einbau eines Spannungsfilters minimieren können. Da die Verwendung der technischen Alarmeinrichtung dem Schutz der privaten Sportanlage dient, müsse daher dessen Benutzer auch für das Risiko von Fehlalarmen eintreten. Eine Abwälzung dieses Risikos auf die Allgemeinheit entspreche insoweit nicht dem Billigkeitsgrundsatz. Dem Sportverein konnte daher leider nicht geholfen werden.

Eine Beschwerde betraf die Vollstreckung eines vierwöchigen Fahrverbots. Der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Berechtigung des Fahrverbots aufgrund eines von ihm begangenen Verkehrsverstoßes nicht in Abrede stellte, hatte um einen Aufschub der Vollstreckung gebeten. Seine Frau war an einer akuten Leukämie in sehr aggressiver Form erkrankt, aufgrund derer diese notfallmäßig in eine Klinik eingewiesen wurde. Daher musste der Bürger mehrfach täglich zwischen der Klinik und seiner Wohnung pendeln, um sich um den Haushalt mit drei Kindern und seine Frau kümmern zu können. Da er zudem berufstätig ist, hatte er gebeten, das Fahrverbot jedenfalls in der akuten Krankheitsphase auszusetzen. Hierauf hatte jedoch das Polizeipräsidium trotz Erinnerung nicht reagiert, sodass er aufgrund des Ablaufs der ihm gesetzten Frist seinen Führerschein zwischenzeitlich abgeben musste. Aufgrund der Beschwerde hat sich der Innenminister persönlich und unmittelbar mit einem Schreiben an den Beschwerdeführer gewandt. Er hat darin ausdrücklich bedauert, dass die Zentrale Bußgeldstelle nicht darauf aufmerksam gemacht hatte, dass der Minister in Ausübung seines Gnadenrechts einen über die gesetzliche Frist hinausgehenden Aufschub der Vollstreckung hätte gewähren können. Auf Grundlage der schweren Erkrankung der Ehefrau des Beschwerdeführers wäre eine solche Entscheidung für die Dauer der akuten Erstbehandlungstherapie sehr naheliegend gewesen. Der Minister hat ausdrücklich bedauert, dass auf die Eingaben des Beschwerdeführers nicht in angemessener Weise reagiert wurde. Diese kritischen Anmerkungen des Ministers zum Verhalten des Polizeipräsidiums haben den Betroffenen sehr beeindruckt.

Ein anderer Fall steht beispielhaft für die Beschwerden, die im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen eingereicht wurden. Eine

junge Radfahrerin wurde im Zuge einer Verkehrs- und Fahrradkontrolle in Mainz von der Polizei angehalten, nachdem sie bei Rot über eine Ampel gefahren war. Sie gab an, dass sie sich trotz Polizeiuniform nicht sicher war, ob es sich tatsächlich um einen Polizeibeamten handelte. Sie war daher auch nicht bereit, diesem ihren Personalausweis zu übergeben, zumal weder der sie anhaltende Beamte noch zwei weitere Beamte in Uniform ihr auf ihre Bitte hin einen Dienstausweis zeigen konnten.

Bei der Überprüfung der Angelegenheit hat sich herausgestellt, dass die Fahrradfahrerin auf die von den Polizeibeamten aus wenigen Metern Entfernung zugerufene Aufforderung, stehen zu bleiben, keine Reaktion zeigte. Der Polizeibeamte hatte daher den Eindruck, dass sie versuchte, sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen. Er lief ihr hinterher und hielt sie nach kurzer Verfolgung am Arm fest. Erst daraufhin hielt sie an. Die drei zunächst beteiligten Polizeibeamten konnten dann tatsächlich ihren Dienstausweis nicht zeigen, erst ein vierter Beamter konnte sich dann ausweisen, woraufhin auch die Beschwerdeführerin den Beamten ihren Personalausweis zur Kontrolle aushändigte. Bei der nachfolgenden Personalienaufnahme im Zusammenhang eskalierte die Situation leider weiter: Nachdem der Beamte ihr den Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erklärt und sie als Betroffene belehrt hatte, erkundigte er sich bei ihr, ob sie alles verstanden habe. Hierauf erwiderte sie wörtlich: „Im Gegensatz zu ihnen bin ich ja nicht blöd!“, was dann in der Folge zu einer Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen Beleidigung führte.

Hinsichtlich der Zweifel der Beschwerdeführerin an der Echtheit der Polizeibeamten hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass Polizisten in Dienstkleidung grundsätzlich durch ihre Uniform ausgewiesen sind. Dennoch haben sie auf Verlangen den Dienstausweis vorzuzeigen und ihren Namen sowie die Dienststelle anzugeben, wenn dadurch die Amtshandlung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Insoweit war die Kritik der Beschwerdeführerin, dass die Dienstausweise nicht mitgeführt wurden, berechtigt. Dies wurde auch gemeinsam mit der Direktion der Bereitschaftspolizei aufgearbeitet. Trotz des Versäumnisses bezüglich der Dienstausweise konnte das Innen-

ministerium eine gezielte Benachteiligung der Beschwerdeführerin oder ein unangemessenes Verhalten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten nicht erkennen. Angesichts der Gesamtumstände der Polizeikontrolle konnte insbesondere die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass es sich nicht um eine ordnungsgemäße Polizeikontrolle gehandelt haben könne, nur schwer nachvollzogen werden. Das Innenministerium hat jedoch ausdrücklich betont, dass es es bedauern würde, wenn bei der Beschwerdeführerin aufgrund dieses Vorfalls ein negatives Bild von der rheinland-pfälzischen Polizei entstanden sein sollte.

Die geschilderten Umstände lassen auch aus Sicht des Landespolizeibeauftragten nicht die Annahme zu, dass sich die Polizeibeamten fehlerhaft verhalten hätten. Die durch den Rotlichtverstoß der Beschwerdeführerin veranlasste Kontrolle war als solche sicher nicht unberechtigt. Möglicherweise wäre die am Ende zu einem Strafbefehl führende Eskalation vermieden worden, wenn sich die Beamten gleich auf Nachfrage hätten ausweisen können. Dies ändert allerdings nichts daran, dass vor allem die betroffene Bürgerin selbst in der von ihr wahrscheinlich als Stresssituation empfundenen Kontrollsituation nicht angemessen reagiert hatte.

Eine Beschwerde betraf Probleme im Zusammenhang mit der Abreise von Demonstranten und Gegendemonstranten mit demselben Zug der Bahn anlässlich der Hooligan-Demonstration am 8. Februar 2015 in Ludwigshafen. Hier beklagte eine Teilnehmerin der Gegendemonstration, dass die abreisenden Teilnehmer der unterschiedlichen Demonstrationsgruppen nicht hinreichend getrennt wurden. Vielmehr seien abreisende Teilnehmer der Hooligan-Versammlung genau in den Zug geleitet worden, in dem schon Gegendemonstranten und andere unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger saßen. Daher kam es dann während der Fahrt in diesem Zug zu einem Zusammenstoß der verschiedenen Demonstrationsteilnehmer, der erst bei dem nächsten Zughalt durch polizeiliche Maßnahmen aufgeklärt werden konnte. Hier hatte jedoch der Beauftragte für die Landespolizei aufgrund der Tatsache, dass für das Gebiet der Bahnanlagen und der Züge die Bundespolizei zuständig ist, insoweit keine Einwirkungsmöglichkeit.

Hinsichtlich der Maßnahmen im Vorfeld zur Abreise außerhalb des Bahnhofsgeländes konnte jedoch geklärt werden, dass seitens des Polizeipräsidiums Rheinpfalz während und nach der Versammlung umfangreiche Maßnahmen zur Trennung der Versammlungsteilnehmer getroffen wurden und dass insoweit das mit den Einsatzmaßnahmen der Polizei verfolgte Ziel, Konflikte zwischen den Versammlungsteilnehmern zu vermeiden, erreicht wurde.

In einem weiteren Fall beklagte ein Beschwerdeführer, dass die Polizei nicht hinreichend auf die durch eine Diskothek verursachten Störungen im benachbarten Wohngebiet reagieren würde. Aufgrund teilweise erheblicher Ruhestörungen und Sachbeschädigungen in den Nächten durch randalierende und alkoholisierte Personen hatte eine städtische Wohnungsgesellschaft zum Schutz der ihr gehörenden Wohnungsanlagen sowie deren Mieter in einem dreimonatigen Pilotversuch eine private Sicherheitsfirma engagiert. An den Kosten hieran sollten nun die Mieter beteiligt werden. Dies war der Grund für die Beschwerde, denn der Beschwerdeführer war zu Recht der Auffassung, dass die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum keine private Angelegenheit einer Wohnungsbaugesellschaft bzw. deren Mieter ist, sondern eine öffentliche Aufgabe, die durch die Polizei geleistet werden muss. Das Innenministerium hat dem Petenten ausdrücklich zugestimmt, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung selbstverständlich den Ordnungsbehörden und der Polizei als deren eigene Aufgabe obliegt. Allerdings lagen weder der Polizei noch dem Ordnungsamt zuvor Erkenntnisse über eine hohe Kriminalitätsbelastung des betreffenden Gebiets oder Hinweise für eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung etwa durch Ruhestörungen vor. Aufgrund der Beschwerde hat das Ministerium veranlasst, dass Polizei und Ordnungsamt die Kontrollen in dem Gebiet verstärkt und die Streifenfötigkeit ausgedehnt haben. Dies hat dann auch zu einer Verbesserung der Situation vor Ort geföhrt.

II. Eingaben von Polizeibeamten nach § 20

1. Themen der Eingaben

Eingaben von Polizeibeamten betrafen Fragen der Beförderung, der Stellenbesetzung, der Dienstplangestaltung und der Fürsorgeleistungen im Zusammenhang mit einem Dienstudfall. Fragen im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung wurden ebenso thematisiert wie allgemeine Probleme an der Dienststelle. Eine Eingabe beschäftigte sich mit dem Dienstsportangebot. Trotz der Vielzahl der betroffenen Beamtinnen und Beamten und der auch öffentlich geführten politischen Diskussion wurde die Frage der Urlaubsgewährung bzw. -verweigerung im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel in Elmau nur von einer Eingabe thematisiert, bei der der Petent allerdings selbst nicht betroffen war.

Insgesamt elf der 29 Eingaben von Polizeibeamten betrafen Fragen der Beförderung. Damit war dies der bedeutendste Themenkomplex der Polizeieingaben. Angesichts der Größe des Beförderungsgeschehens im Berichtsjahr zum 18. Mai 2015 ist dies jedoch dennoch eine vergleichsweise geringe Anzahl.

Soweit mit entsprechenden Einzeleingaben konkret eine fehlerhafte der Beförderungsauswahl zugrunde liegende Beurteilung oder eine falsche Gewichtung der Beförderungskriterien im Einzelfall geltend gemacht wurde, habe ich allerdings kaum Möglichkeiten, im Sinne des Beamten zu wirken. Zwar führt die Überprüfung der Eingabe auch zu einer Überprüfung, ob die Beurteilungs- und Auswahlkriterien zutreffend herangezogen worden sind. Im Rahmen des insoweit bestehenden Beurteilungsspielraums und Auswahlermessens kann jedoch der Beauftragte für die Landespolizei ebenso wenig wie der hierzu um eine Stellungnahme gebetene Minister des Innern die Einschätzung der unmittelbar beurteilenden bzw. die Auswahl treffenden Stelle durch seine eigene ersetzen. Dies ist schon allein aufgrund der fehlenden Kenntnisse der Gesamtumstände nicht möglich. Zudem wären hiervon dann auch weitere Beamte betroffen, die bei einer Bevorzugung des einen aufgrund der Eingabe dann selbst benachteiligt würden.

Ich konnte jedoch in diesen Fällen zumindest durch eine ausführliche Darlegung der zugrunde gelegten Beurteilungs- und Auswahlkriterien auch gegenüber den betroffenen Beamtinnen und Beamten für mehr Transparenz sorgen. Durch die Einschaltung des Beauftragten für die Landespolizei war zudem sichergestellt, dass im konkreten Fall auch tatsächlich die von dem Polizeibeamten vorgetragenen Aspekte bei der Auswahlentscheidung gewürdigt und berücksichtigt wurden.

Im Zusammenhang mit dem Beförderungsgeschehen ergab sich ein über die vorgetragenen Einzelfälle hinausgehender Aspekt bezüglich der Beamten, die nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn lehrgangs- und prüfungsfrei in den gehobenen Polizeidienst aufgestiegen waren. Dieser Beförderungsguppe des Bewährungsaufstiegs gehören aktuell noch etwa 2 700 Polizeibeamtinnen und -beamte an. Im Hinblick auf den daher sehr großen potentiellen Bewerberkreis konnten von diesen in den vergangenen Jahren regelmäßig 10 % der Bewerberinnen und Bewerber von A 10 nach A 11 befördert werden. Die Beförderungsquote nach A 11 für die Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Aufstiegsausbildung lag in den vergangenen Jahren hingegen stets deutlich höher, und zwar bei 25 %. Bei der Festsetzung der Beförderungsquoten ist jedoch zu berücksichtigen, dass aus dem Kreis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des ehemaligen mittleren Polizeidienstes in den Jahren 1996 bis 2003 über 1 500 die dreijährige Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – erfolgreich absolviert hatten und zudem in den Jahren 2003 bis 2009 weitere knapp 1 000 Beamtinnen und Beamte über die neunmonatige Aufstiegsausbildung die Qualifikation für den gehobenen Polizeidienst erreichten. Die für diese Beförderungsguppe höheren Beförderungsquoten, die in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat Polizei festgelegt wurden, sind damit sachlich begründet. Für die Beamtinnen und Beamten des Bewährungsaufstiegs wird daher auch in den kommenden Jahren für die Vergabe des Beförderungsamtes nach A 11 ein überdurchschnittliches Beurteilungsergebnis, in der Regel eine A-Beurteilung, erforderlich sein.

Beim diesjährigen Beförderungstermin wurde die Beförderungsquote für Beamtinnen und Beamte des Bewährungsaufstiegs nach A 11 jedoch erstmals von bisher regelmäßig 10 % auf 14 % erhöht. Daher konnten am 18. Mai 2015 in dieser Beförderungsgruppe rund 180 Beamtinnen und Beamten befördert werden. Der Minister des Innern hat versichert, dass er sich im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2016 für eine weitere Verbesserung der Stellenstruktur einsetzen wird, von der insbesondere auch die berufs- und lebenserfahrenen Polizeibeamtinnen und -beamte des Bewährungsaufstiegs profitieren sollen.

Drei Eingaben, mit denen Probleme an der Dienststelle thematisiert wurden, hatten erkennbar erhebliche Konflikte zwischen verschiedenen Beteiligten an den jeweils betroffenen Dienststellen zum Hintergrund. Hier gab es trotz teilweise umfangreicher Bemühungen der Vorgesetzten, auch unter Einbeziehung externer Unterstützung, leider keine Lösung dieser – anscheinend oftmals im Persönlichen wurzelnden – Konflikte. Teilweise war die Situation bereits im Vorfeld so weit eskaliert, dass wechselseitige Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen und Disziplinarverfahren im Raum standen.

2. Besondere Einzelfälle

Ein Kriminalbeamter bat den Beauftragten für die Landespolizei um Unterstützung seines Antrags, den Ruhestand gem. § 38 Landesbeamtengesetz (LBG) hinauszuschieben. Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze von 62 Jahren sollte er am 1. März 2015 in Ruhestand gehen. Der hoch motivierte Beamte wollte jedoch seine Erfahrung und seine Kenntnisse weiterhin seinem Dienstherrn zur Verfügung stellen. Sofern seine aktuelle Stelle aus Gründen der Personalentwicklung für jüngere Beamtinnen und Beamte benötigt würde, war er auch bereit, an anderer Stelle im Bereich der Kriminalprävention zu wirken.

Leider konnte ich jedoch keine Lösung im Sinne des Beamten herbeiführen. Der Minister des Innern hat die Angelegenheit und das Anliegen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns zwar geprüft, aber an der vorherigen ablehnenden Haltung des Landeskriminal-

amtes festgehalten. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass gemäß § 38 LBG der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten hinausgeschoben werden kann, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Hierzu müssen dienstliche Belange vorliegen, die sich unmittelbar aus der Aufgabenerfüllung ergeben und die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen ganz bestimmten Beamten erforderlich machen. Dies wird beispielsweise bejaht bei dem ausstehenden Abschluss einer (Spezial-)Aufgabe oder sofern anderweitiger Ersatz für den Beamten wegen dessen besonderen Fachkenntnissen und Fachleistungen schlechthin nicht zu finden ist. Für die Frage, ob ein dienstliches Interesse vorliegt, sind jedoch auch personalwirtschaftliche und personalplanerische Belange zu berücksichtigen, wie etwa die Schaffung einer ausgewogenen Alters- und oder Geschlechterverteilungsstruktur sowie die Schaffung beruflicher Aufstiegschancen für andere, jüngere Bedienstete.

Vor diesem Hintergrund sah der Innenminister keine Möglichkeit, dem Ansinnen des Beamten nachzukommen. Mit der durch die Pensionierung des Beamten frei werdenden Stelle und Funktion soll vielmehr anderen, jüngeren Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs geboten werden. Zwar verfügt der Beamte bezogen auf seinen Dienstposten über eine langjährige Erfahrung. Es lag jedoch keine so besondere Situation vor, die gerade seine weitere Tätigkeit in diesen Bereich zwingend erfordern würde. Vielmehr stellen der Wegfall der Berufserfahrung und die Notwendigkeit der Einarbeitung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für den Dienstherrn einen Nachteil dar, der grundsätzlich bei jeder Pensionierung eintritt. An dieser Einschätzung konnten auch die guten dienstlichen Leistungen und der gute physische Zustand des Beamten nichts ändern. Eine andere Verwendung kam leider ebenfalls nicht in Betracht, da mangels freier seinem Status entsprechend bewerteter Funktionsstellen keine geeignete Einsatzmöglichkeit bestand. Zwar sieht der Innenminister vor dem Hintergrund der allgemeinen Personalsituation in der Polizei wie auch der Verlängerung der Lebensarbeitszeit in anderen Beamtenbereichen als der Polizei Aspekte, die grundsätzlich für das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns bei all denjenigen sprechen, die dazu Willens und physisch sowie

psychisch zur weiteren Dienstverrichtung in der Lage sind. Letztlich ist bei der Entscheidung jedoch der konkrete Einzelfall zu betrachten, der hier aber leider keine Lösungsmöglichkeit im Sinne des Petenten bot.

In einem Fall konnte mit meiner Unterstützung erreicht werden, dass bei der Dienstplanung im Wechselschichtdienst die gesundheitlichen Einschränkungen des 58-jährigen Polizeibeamten berücksichtigt werden. Dieser ist seit 42 Jahren im Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz und davon 35 Jahre im Schichtdienst tätig. Trotz gewisser gesundheitlicher Probleme kann und möchte er weiterhin im Wechselschichtdienst arbeiten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen möglichst wenig für Sonderschichten und kurzfristige Vertretungen eingesetzt wird. Die Eingabe führte dazu, dass die Angelegenheit zwischen dem Polizeibeamten und dem Leiter der zuständigen Polizeidirektion erörtert und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Rahmenbedingungen des Beamten vereinbart wurde, dass er bis auf Weiteres keine Zusatzdienste oder Sonderschichten wahrnehmen muss.

Ein noch nicht abgeschlossener Fall betrifft einen dienstunfähigen Polizeibeamten, der sich infolge eines 1987 erlittenen qualifizierten Dienstunfalls im Ruhestand befindet. Der Beamte wurde damals durch mehrere Schussverletzungen lebensgefährlich verletzt. Aufgrund seiner Verletzungen wurde er bereits über 30 Mal operiert, davon in den letzten 36 Monaten dreimal an der Lendenwirbelsäule. Diese wurde an mehreren Stellen versteift. Der Beamte hat massive Lähmungen in den Beinen und kann den rechten Arm fast nicht mehr einsetzen. Infolge des Dienstunfalls leidet der Betroffene auch an seelischen Beeinträchtigungen. Er hat sich nun mit der Bitte um Unterstützung an mich gewandt, da er immer wieder Probleme mit dem Landesamt für Finanzen (LfF) im Zusammenhang mit der von ihm beantragten Kostenübernahme für Heil- und Hilfsmittel hat. Er fühlt sich dabei insbesondere in der Form der Bearbeitung seiner Anträge wenig unterstützt. Diese würden – wenn nach Auffassung des LfF die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nicht vorlagen

– lediglich mit rechtsmittelfähigem Bescheid abgelehnt. Eine Prüfung oder Beratung dazu, in welcher Weise dem Betroffenen dann auf anderem Wege womöglich eine verbesserte Teilhabe ermöglicht werden könnte, fand jedoch nicht statt.

Ich habe mich in diesem Fall sowohl an den für die Polizei zuständigen Minister des Innern wie auch an die für die Dienstunfallfürsorge für Ruhestandsbeamte zuständige Ministerin der Finanzen gewandt und angeregt, in diesem und in vergleichbar komplexen Fällen den Betroffenen mit Hilfe eines echten Fallmanagements, wie es etwa von den gesetzlichen Unfallversicherungen angewandt wird, zu unterstützen. Hierzu hat der Innenminister mitgeteilt, dass Polizei-beamtinnen und -beamten, die in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere durch rechtswidrige Handlungen Dritter, gesundheitlichen Schaden davongetragen haben, möglichst jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung durch den Dienstherrn zuteil werden sollte. Die Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes über die Dienstunfallfürsorge bilden zwar den formalen gesetzlichen Rahmen, dies schließt aber weitergehende Beratung und Handlungsanleitungen nicht aus. Hinsichtlich der aktiven Polizei-beamtinnen und -beamten ist daher vorgesehen, für die Dienstunfallangelegenheiten ein Fallmanagement zu implementieren. Die Dienstunfallfürsorge für Ruhestands-beamtinnen und -beamte liegt jedoch auch bei Polizisten nicht in der Ressortverantwortlichkeit des Innenministeriums, sondern in der des Ministeriums der Finanzen. Der Innenminister wird aber gegenüber diesem anhand des vorliegenden Falles auf diese Problematik aufmerksam machen.

Die Ministerin der Finanzen hat diesbezüglich zwischenzeitlich zugesagt, den Vorschlag des Beauftragten für die Landespolizei hinsichtlich der Einführung eines Fallmanagements für solche komplexen Fälle mit erheblichen Dienstunfallfolgen aufzugreifen und zu prüfen. Ob im konkreten Fall des betroffenen Beamten eine Lösung in seinem Sinne gefunden wird, ist allerdings noch nicht geklärt.

Eine weitere noch nicht abgeschlossene Eingabe kommt von einem Polizeihauptkommissar, dem eine Körperverletzung im Amt vorgeworfen wird. Er ist angeklagt, eine von Beamten der Bundespolizei zur Durchführung einer Atemalkoholkontrolle in die Polizeiinspektion verbrachte Person mehrfach geschlagen und verletzt zu haben. Die Anklage stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Aussage der beteiligten Beamten der Bundespolizei. Aufgrund dieses Vorfalls ist gegen den Beamten auch ein Disziplinarverfahren eröffnet worden, welches noch bis zum Ende des Strafverfahrens ruht. Der Beamte ist allerdings sowohl erstinstanzlich vom Amtsgericht als auch im Berufungsverfahren vor dem Landgericht jeweils freigesprochen worden. In beiden freisprechenden Urteilen kommen die Gerichte zu der Überzeugung, dass der Beamte die ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen hat. Bereits das Amtsgericht hat in seiner Beweiswürdigung erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen der vier als Belastungszeugen vernommenen Bundespolizisten geäußert. Das Landgericht ist nach dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme sogar davon überzeugt, dass die Verletzung an dem Opfer von zweien der als Zeugen aussagenden Bundespolizisten herbeigeführt wurde und diese die Tat dem Polizeihauptkommissar zur eigenen Entlastung untergeschoben haben. Gegen das freisprechende Urteil des Landgerichts hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, über die noch nicht verhandelt wurde.

Der Beamte ist durch dieses seit nunmehr fast drei Jahren anhängige Strafverfahren mit vier Verhandlungstagen vor dem Amtsgericht und insgesamt zehn Verhandlungstagen vor dem Landgericht erheblich belastet. Ihm sind mittlerweile Rechtsanwaltskosten für seine Strafverteidigung in Höhe von über 18 000 € entstanden. Wegen des aufgrund des Vorwurfs bestehenden Disziplinarverfahrens ist dem Beamten durch das Land insoweit bislang kein Rechtsschutz gewährt worden. Ich sprach mich gegenüber dem Minister des Innern dafür aus, dass aufgrund der beiden sehr deutlichen Freisprüche des Beamten geprüft wird, inwieweit ihm in dieser Angelegenheit trotz des formal anhängigen Disziplinarverfahrens eine Unterstützung seines Dienstherrn zuteil werden kann. Vor dem Hintergrund der

aktuellen Vorwürfe gegen einen Beamten der Bundespolizei aus Hannover regte ich auch an, die Bundespolizei über den Vorfall zu informieren, da nach den Feststellungen des Landgerichts die dem Beamten vorgeworfenen Taten nicht von diesem, sondern von zwei Beamten der Bundespolizei begangen worden seien.

E Aktivitäten des Beauftragten für die Landespolizei

I. Sprechtag

Als zentrale Anlaufstelle bei Problemen mit der Polizei soll der Beauftragte für die Landespolizei für die Bürgerinnen und Bürger gut zugänglich sein. Aus diesem Grund ist er nicht nur an seinem Dienstsitz in Mainz, sondern auch in ganz Rheinland-Pfalz über seine Außensprechtag bei den Kreis- und Stadtverwaltungen leicht erreichbar. Aufgrund der Personalunion von Bürgerbeauftragtem und Landespolizeibeauftragtem besteht bei Sprechtagen des Bürgerbeauftragten immer auch die Möglichkeit, diesen in seiner Funktion als Beauftragten für die Landespolizei anzusprechen. Diese Möglichkeit besteht gleichermaßen für Bürgerinnen und Bürger, die sich über polizeiliche Maßnahmen beschweren wollen, wie auch für Polizeibeamtinnen und -beamte, die sich mit Eingaben im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit an den Landespolizeibeauftragten wenden wollen.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die durchgeführten auswärtigen Sprechtag:

- 21.08.2014 Büro des Landespolizeibeauftragten
- 28.08.2014 Kreisverwaltung Altenkirchen
- 02.09.2014 Kreisverwaltung Cochem-Zell
- 04.09.2014 Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- 09.09.2014 Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- 10.09.2014 Verbandsgemeinde Daun
- 11.09.2014 Kreisverwaltung Kusel
- 29.09.2014 Büro des Landespolizeibeauftragten
- 21.10.2014 Kreisverwaltung Westerwaldkreis
- 23.10.2014 Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm

- 28.10.2014 Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
- 30.10.2014 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- 04.11.2014 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- 06.11.2014 Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
- 27.11.2014 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- 02.12.2014 Büro des Landespolizeibeauftragten
- 13.01.2015 Büro des Landespolizeibeauftragten
- 24.02.2015 Kreisverwaltung Neuwied
- 03.03.2015 Büro des Landespolizeibeauftragten
- 24.03.2015 Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- 16.04.2015 Büro des Landespolizeibeauftragten
- 05.05.2015 Kreisverwaltung Germersheim
- 05.05.2015 Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- 19.05.2015 Stadtverwaltung Bad Kreuznach
- 02.06.2015 Kreisverwaltung Alzey-Worms
- 09.06.2015 Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
- 25.06.2015 Büro des Landespolizeibeauftragten

Bei den Sprechtagen können Bürgerinnen und Bürger sowie Polizistinnen und Polizisten ihre Anliegen dem Beauftragten für die Landespolizei mündlich vortragen. Dies wurde auch mehrfach genutzt und zeigt, dass der im Gesetzgebungsverfahren erfolgte Verzicht auf das Schriftformerfordernis richtig und sinnvoll war, um den Zugang zum Beauftragten für die Landespolizei in gleicher Weise wie zum Bürgerbeauftragten zu ermöglichen.

II. Teilnahme an Polizeieinsätzen

Damit eine externe Polizeiombudsstelle erfolgreich arbeiten kann, ist die Kenntnis der Polizeiarbeit eine ganz wichtige Voraussetzung. Hierauf hatte Herr Polizeidirektor Heidemann in der Anhörung des Innenausschusses bereits hingewiesen. Der Beauftragte für die Landespolizei muss Polizeiarbeit verstehen. Er muss ein Bild davon haben, wie schwierig es manchmal ist, vor Ort Entscheidungen zu treffen und den schmalen Grat zwischen noch angemessen und nicht

mehr angemessen genau zu beurteilen. In meiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei ist es mir daher wichtig, polizeiliche Arbeit nicht nur in Gesprächen und Präsentationen kennenzulernen, sondern diese auch unmittelbar zu erleben. Aus diesem Grund habe ich gemeinsam mit meinem Referenten Herrn Dr. Mayer große polizeiliche Einsatzlagen anlässlich zweier Bundesligaspiele in Mainz begleitet. Hierbei konnte ich – beginnend mit der morgendlichen Lagebesprechung, über die Begleitung der anreisenden Fans, der Maßnahmen am und im Fußballstadion sowie der Sicherstellung einer friedlichen Abreise nach dem Spiel – den gesamten polizeilichen Ablauf bei einem solchen Großereignis beobachten. Auch wenn es bislang in diesem Zusammenhang noch keine Beschwerden oder Eingaben gab, ist eine genaue Kenntnis der besonderen Aufbauorganisation und Abläufe bei einem solchen Großereignis eine wichtige Grundlage dafür, entsprechende Fälle sachgerecht beurteilen und gegebenenfalls hinterfragen zu können. Aus diesem Grund sind auch weiterhin Teilnahmen an vergleichbaren Großlagen – wie etwa Demonstrationen – geplant. Auch die Begleitung der Polizei im alltäglichen Wechselschichtdienst an verschiedenen Polizeiinspektionen ist vorgesehen, um dort ebenfalls die Abläufe kennenzulernen und etwaige Probleme einordnen zu können.

III. Polizeibehörden

Um meine Aufgaben als Beauftragter für die Landespolizei effektiv wahrnehmen zu können, ist es zudem erforderlich, dass ich bezüglich des gesamten polizeilichen Aufgabenspektrums gut vernetzt bin. In Erfüllung des Auftrags, bei Beschwerden von Bürgern und Eingaben von Polizisten eine möglichst einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen, trete ich zu vielen Institutionen und Personen in Kontakt. Habe ich mit diesen eine vertrauensvolle Basis, können von Beschwerden und Eingaben aufgeworfene Fragen und Probleme offen angesprochen und erörtert werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ich über die tatsächlichen Strukturen innerhalb des Polizeiapparats gut informiert bin. Hierzu ist auch eine gute Kenntnis des polizeilichen Alltags erforderlich, um die von den Bürgern mit ihren Beschwerden bzw. den Polizeibeamten mit ihren

Eingaben aufgeworfenen Fragen und Probleme in der polizeilichen Arbeit einordnen und Wege zu einer einvernehmlichen Erledigung der Angelegenheit aufzeigen zu können.

Ein regelmäßiger Kontakt mit Personen und Institutionen der Polizeiarbeit schafft die Grundlage für schnelle Problemlösungen und hilft, frühzeitig aufkommende Problemlagen zu erkennen und darauf zu reagieren. Zu diesem Zweck habe ich als Beauftragter für die Landespolizei von Beginn an Institutionen und polizeilichen Stellen besucht, um mich und meine neue Aufgabe dort vorzustellen. Diese Vernetzung wird auch weiterhin von wesentlicher Bedeutung sein.

1. **Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur**

Erster Ansprechpartner des Beauftragten für die Landespolizei bei allen Beschwerden und Eingaben nach § 22 Abs. 2 ist der für die Polizei zuständige **Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur**. Daher habe ich gemeinsam mit Herrn Dr. Mayer bereits am 8. Juli 2014, noch vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, mit diesem ein ausführliches Gespräch über die Zusammenarbeit im Rahmen des neuen gesetzlichen Auftrags geführt. Herr Minister Lewentz hat bei dieser Gelegenheit nochmals die Schaffung der Institution des Beauftragten für die Landespolizei als unabhängigen Parlamentsbeauftragten begrüßt – insbesondere in der nun vorgesehenen Form, mit welcher dieser sowohl für Bürger wie auch für Polizeibeamte Ansprechpartner ist. Er hat mir jede Unterstützung für die Erfüllung meiner Aufgabe zugesichert und betont, dass er gegenüber dem Landespolizeibeauftragten jederzeit transparent und offen die an ihn herangetragenen Fragen beantworten wird.

In diesem Rahmen wurde vereinbart, dass der Beauftragte für die Landespolizei und seine Mitarbeiter jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstweges mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums wie auch der nachgeordneten Behörden in Kontakt treten können, um unmittelbar Fragen im Zusammenhang mit der polizeilichen Arbeit zu erörtern.

2. Dienststellenbesuche

Am 17. September 2014 habe ich gemeinsam mit meinem Referenten Herrn Dr. Mayer an einer der regelmäßig stattfindenden Besprechungen des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur mit den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen teilgenommen. Hierbei wurde die Institution des Beauftragten für die Landespolizei und deren Aufgabe vorgestellt. In diesem Rahmen wurde vereinbart, dass ich nach und nach die einzelnen Polizeipräsidien und deren nachgeordnete Dienststellen besuchen werde. Gleiches gilt auch für die Bereitschaftspolizei, die Wasserschutzpolizei, das Landeskriminalamt, die Hochschule der Polizei und die Zentralstelle für Polizeitechnik.

Im Berichtszeitraum besuchte ich als Beauftragter für die Landespolizei folgende Dienststellen der Polizei:

- 09.09.2014 Polizeiinspektion Kirchheimbolanden
- 10.09.2014 Polizeiinspektion Daun
- 28.10.2014 Polizeipräsidium Koblenz
- 28.10.2014 Polizeiinspektion Bad Neuenahr-Ahrweiler
- 30.10.2014 Polizeidirektion Wittlich
- 04.11.2014 Tagung der Polizeidirektion Landau in
Bad Bergzabern zu den Themen „Beschwerde
management in den Polizeipräsidien“ und
„Leitbild“
- 19.11.2014 Bereitschaftspolizei Wittlich
- 03.02.2015 Bereitschaftspolizei Wengerohr
- 24.02.2015 Polizeidirektion Neuwied
- 14.04.2015 Polizeidirektion Ludwigshafen
- 22.04.2015 Vortrag auf der Führungskräfte-Tagung des
Polizeipräsidiums Trier

Bei den Besuchen der Präsidien und Direktionen waren jeweils auch Dienststellenleiter und Führungskräfte der nachgeordneten Dienststellen anwesend, sodass hierdurch eine breite Vorstellung und Vernetzung des Landespolizeibeauftragten möglich war.

Des Weiteren nahm ich an der Verabschiedung von Polizeipräsident Karl-Heinz Weber in Mainz am 15. Dezember 2014 sowie von Polizeipräsident Wolfgang Erfurt mit Einführung seines Nachfolgers Herrn Elmar May am 26. Mai 2015 in Kaiserslautern teil. Herr Dr. Mayer vertrat mich bei der Verabschiedung des 7. Bachelor-Studiengangs am 28. April 2015 in der Aula der Hochschule der Polizei.

3. Hochschule der Polizei

Am 11. Mai 2015 besuchte ich mit Herrn Dr. Mayer die **Hochschule der Polizei** auf deren Campus in Büchenbeuren am Flughafen Hahn. Bereits zuvor hatte ich auf Einladung der Hochschule am 10. März 2015 im Rahmen einer Ringvorlesung an der Veranstaltung „Psychisch auffällige Störungen – besondere Herausforderungen im Polizeidienst“ teilgenommen.

Der Leiter der Hochschule Friedel Durben stellte die Hochschule sowie Ablauf und Inhalt des Studiums vor. Themen wie die Förderung der interkulturellen Kompetenz sowie der Umgang mit Vielfalt in der Gesellschaft wurden hierbei eingehend besprochen. Ebenso standen die Aufgaben und bisherigen Erfahrungen des Beauftragten für die Landespolizei im Mittelpunkt der Gesprächsrunde. Der Beauftragte für die Landespolizei wird weitere Besuche am Campus Hahn für Gespräche mit Lehrkräften, Mitarbeitern und Studierenden nutzen. Hierzu habe ich mit dem Leiter der Hochschule der Polizei vereinbart, dass die Institution des Landespolizeibeauftragten und deren Aufgaben regelmäßig den Studierenden der Hochschule vorgestellt werden soll, um bereits mit den jungen Anwärterinnen und Anwärtern in einen Dialog über die an den Landespolizeibeauftragten herangetragenen Themen zu gelangen.

IV. Polizeigewerkschaften

Gespräche fanden auch mit Vertretern der verschiedenen Polizeigewerkschaften statt: Mit der **Gewerkschaft der Polizei** (GdP) am 16. Juli 2014, mit der **Deutschen Polizeigewerkschaft** (DPolG) am 27. August 2014 und mit dem **Bund Deutscher Kriminalbeamter** (BDK) am 18. September 2014. Auch in diesen Gesprächen wurden

intensiv die Aufgaben und voraussichtlichen Themen des Landespolizeibeauftragten erörtert. Insbesondere gegenüber der DPoIG und dem BDK, die sich beide im Gesetzgebungsverfahren noch sehr kritisch gegenüber der Einführung des Beauftragten für die Landespolizei geäußert hatten, habe ich um Vertrauen für diese Einrichtung geworben, sowohl was die Bearbeitung von Bürgern an den Beauftragten für die Landespolizei herangetragenen Beschwerden angeht, wie auch bezüglich der Möglichkeit für Polizeibeamtinnen und -beamte selbst, sich mit Eingaben an mich zu wenden. Gerade hinsichtlich Letzterem zeigte sich in den Gesprächen, dass auch die Polizeigewerkschaften es begrüßen, wenn sich mit dem Landespolizeibeauftragten eine unabhängige, parlamentarische Institution für die Belange der Polizei und deren Beamtinnen und Beamte einsetzt und das Parlament auf diese Weise besondere Verantwortung für seine Landespolizei zeigt.

Am 17. April 2015 führte ich zudem ein Gespräch mit der neuen Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei Rheinland-Pfalz und deren Vorsitzenden Uwe Kaßler. Dieses hatte, neben einem allgemeinen Austausch zu den Aufgaben des Beauftragten für die Landespolizei, zum Inhalt, in welcher Weise ich in dieser Funktion die speziellen Anliegen schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten unterstützen kann.

V. Volksanwaltschaft der Republik Österreich

Im Rahmen der internationalen Vernetzung besuchte der Beauftragte für die Landespolizei am 19. Februar 2015 den österreichischen **Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer** in Wien. Herr Dr. Volksanwalt Fichtenbauer ist bei der österreichischen Volksanwaltschaft u. a. für Beschwerden gegen die Polizei zuständig. In diesem Erfahrungsaustausch wurden die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen diskutiert sowie die Möglichkeiten erörtert, durch von Volksanwaltschaft bzw. vom Landespolizeibeauftragten moderierten und vermittelten Dialog die Transparenz der polizeilichen Arbeit zu erhöhen und entstandene Probleme und Missverständnisse partnerschaftlich auszuräumen.

F Resümee

I. Allgemein

Rheinland-Pfalz hat mit dem Beauftragten für die Landespolizei als erstes Bundesland einen parlamentarischen Beauftragten für Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Polizei geschaffen. Während andere Bundesländer, etwa Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, Beschwerdestellen in polizeilichen Angelegenheiten bei dem für die Polizei zuständigen Innenministerium angesiedelt haben, hat Rheinland-Pfalz diesen Weg eines unabhängigen parlamentarischen Beauftragten gewählt. Ein entscheidender Unterschied zu diesen Institutionen ist die Unabhängigkeit von jedweder an ein Ministerium gebundenen Struktur. Als Beauftragter des Landtags kann der Landespolizeibeauftragte mit dem Minister oder den Staatssekretären unabhängig und auf Augenhöhe in Gespräche gehen. Bürger und Polizisten haben damit gleichermaßen unmittelbar beim Landtag eine Vertrauensperson, die sich bei dieser für beide Seiten oftmals konfliktbelasteten Arbeit um einen transparenten Interessenausgleich und eine partnerschaftliche Klärung der Angelegenheit bemüht. Der Landtag übernimmt mit der Einrichtung dieser Ombudsstelle in besonderer Weise Verantwortung für die Landespolizei.

Der Beauftragte für die Landespolizei hat als Ombudsmann des Landtag sowohl die Belange von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Polizei, aber auch die Belange der Polizei selbst im Blick. Beide Seiten können sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der polizeilichen Arbeit an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Dieser fördert den partnerschaftlichen Dialog mit den Beteiligten, um eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit zu finden.

II. Zusammenfassende Bewertung der bisherigen Erfahrungen

Das Verfahren beim Beauftragten für die Landespolizei hat in allen Fällen durch die (erneute) Überprüfung und in der Regel sehr ausführliche Darlegung des Hintergrunds der Angelegenheit zu mehr Transparenz geführt. Konflikte konnten über eine partnerschaftliche Kommunikation der Beteiligten gelöst und Vertrauen wieder hergestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für von betroffenen Bürgern kritisierte polizeiliche Maßnahmen wie für Probleme, die von Polizisten mit Eingaben selbst thematisiert wurden. Das gegenseitige Verständnis für die Sichtweise der anderen Seite konnte in vielen Fällen erhöht werden.

Jede Beschwerde oder Eingabe wurde dabei grundsätzlich als konstruktive Kritik gewertet, die die Chance bietet, Fehler zu erkennen und für künftige Fälle abzustellen. Damit kann über den konkreten Einzelfall hinaus die Qualität der Arbeit der Polizei verbessert werden.

Ein großer Vorteil gerade für die Polizei ist zudem, dass Beschwerden über Polizeiverhalten jetzt nicht mehr – mehr oder weniger automatisch – dazu führen, dass Beförderungsverfahren gestoppt werden.

Der Beauftragte für die Landespolizei wird in seiner – mit Beteiligung der Gewerkschaft der Polizei – gefundenen Form gut angenommen. Während in früheren Jahren beim Bürgerbeauftragten jährlich weniger als 20 Eingaben von Bürgern und nur eine sehr geringe Anzahl von Eingaben von Polizistinnen und Polizisten eingegangen sind, waren es gleich im ersten Tätigkeitsjahr des Polizeibeauftragten über 80 Beschwerden und Eingaben. Die Anzahl der Beschwerden über polizeiliche Maßnahmen oder im Zusammenhang damit stehenden Verhalten einzelner Polizeibeamter ist damit etwa viermal so hoch wie zuvor. Insbesondere ist aber auch die Zahl der Polizistinnen und Polizisten selbst, die sich mit im Zusammenhang mit ihrem Dienst stehenden Problemen an den Landespolizeibeauftragten gewandt

haben, stark gestiegen. Dies bedeutet weder bezüglich der Beschwerden von Bürgern noch hinsichtlich der Eingaben von Polizeibeamten, dass damit auf einen Schlag eine Vielzahl von neuen Problemen entstanden ist, die es früher nicht gab. Es zeigt vielmehr, dass offenkundig bei beiden Seiten ein Bedürfnis vorhanden ist, sich mit bestimmten Themen im Zusammenhang mit der Polizei an eine unabhängige Stelle zu wenden, die die jeweils aufgeworfenen Fragen klärt und sich den dahinter stehenden Problemen annimmt.

Gerade die im Vergleich zu früher vergleichsweise hohe Zahl von Polizeibeamtinnen und -beamten, die sich im ersten Jahr an den Landespolizeibeauftragten gewandt haben, zeigt, dass es gelungen ist, mit dieser insoweit dem Wehrbeauftragten des Bundestages ähnlichen Institution eine Einrichtung zu schaffen, die auch von der Polizei selbst angenommen wird. Das Ziel, Ombudsmann gleichermaßen für Bürger und Polizisten zu sein, wird damit erreicht.

Die Vorfälle um die Bundespolizei in Hannover haben der Diskussion um die Einführung von Polizeibeauftragten neuen Schub gegeben. Auch Stellen, die sich im Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz noch sehr kritisch geäußert hatten, haben nun selbst auf Ebene des Bundes die Einführung eines Polizeibeauftragten als Möglichkeit gesehen, solche Probleme besser auffangen zu können. Ohne Details zu den Vorfällen aus Hannover zu kennen, wäre der Landespolizeibeauftragte bei vergleichbaren Vorfällen bei der rheinland-pfälzischen Polizei jedenfalls ein Anlaufpunkt, an den sich Polizeibeamte wenden könnten, die von solchen Vorfällen Kenntnis erlangt haben, aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht namentlich damit an die vorgesetzten Stellen oder an Strafverfolgungsbehörden herantreten wollen. Hier bietet die Möglichkeit der vertraulichen Behandlung der Eingabe einen Weg, Missstände aufzuzeigen, ohne deswegen selbst als „Nestbeschmutzer“ Nachteile fürchten zu müssen. Auch wenn seitens des Beauftragten für die Landespolizei ein offenes Agieren der Beteiligten in der Regel bevorzugt wird, wäre dies doch ein Beispiel, wo der Schutz der Vertraulichkeit vielleicht schon früher hätte dazu beitragen können, die Vorwürfe aufzuklären. Eigene Ermittlungen würde der Beauftragte für die Landespolizei

dann zwar ab dem Zeitpunkt des Tätigwerdens der Staatsanwaltschaft nicht mehr führen. Dies können diese aufgrund ihres rechtlichen Instrumentariums auch sehr viel besser. Er könnte aber diese Ermittlungen zumindest anstoßen und dann – nach Abschluss des Ermittlungs- und etwaigen Strafverfahrens – prüfen, ob die Angelegenheit Anlass gibt, grundsätzliche Fragen, die zu den Vorfällen geführt bzw. diese nicht verhindert haben, klären zu lassen.

III. Rückmeldungen von Bürgern und Polizisten

Seitens der Personen, die sich an den Beauftragten für die Landespolizei gewandt haben, gab es überwiegend positive Rückmeldungen zu seiner Arbeit und der Institution. Zwar waren manche, die ihr Ziel auch mit der Einschaltung des Landespolizeibeauftragten nicht erreichen konnten, hierüber dann enttäuscht. So war ein nicht beförderter Polizeibeamter, der auch nach Einschaltung des Beauftragten für die Landespolizei nicht für einen Beförderungsrang in Betracht kam, mit dem Ergebnis unzufrieden. Obwohl ihm die beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen, wegen welcher er im konkreten Beförderungstermin nicht berücksichtigt werden konnte, ausführlich erklärt wurden, war er der Auffassung, dass es sich bei dem Landespolizeibeauftragten um einen „zahnlosen Tiger“ handele. Allerdings kann auch der Beauftragte für die Landespolizei nur im Rahmen des rechtlich Möglichen etwas erreichen. Eine ungerechtfertigte Beförderung eines Beamten – die eine rechtswidrige Zurückstellung eines anderen Beamten zur Folge hätte – kann und darf nicht das Ziel seiner Arbeit sein.

Vielfach gab es aber positive Rückmeldungen, von denen einige hier im Wortlaut dokumentiert werden sollen:

„Haben Sie herzlichen Dank für Ihr bemerkenswertes Engagement und Ihre erfolgreiche Unterstützung meiner Beschwerde in Zusammenhang mit der Vollstreckung meines Fahrverbotes. Auch wenn die erhobene Beschwerde mir selbst in meiner prekären Situation nicht mehr den Aufschub des Fahrverbots ermöglichen konnte, hat das ganze Procedere doch immerhin deutlich gemacht, dass das erklärte

Ziel größerer Bürgernähe in manchen Köpfen und hier gerade in demjenigen des Behördenleiters selbst noch größerer Anstrengungen bedarf.“

„Ich bedanke mich bei Ihnen für die Unterstützung und Ihre Wertschätzung, die ich seitens der Behördenleitung nach 20 Jahren Zugehörigkeit fast schmerzlich vermissen musste.“

„Herzlichen Dank für Ihre o. g. Antwortschreiben, über welche ich mich sehr gefreut habe. Damit haben Sie gezeigt, dass mein Anliegen bei Ihnen sehr ernst genommen wird. Das war mir sehr wichtig. Ferner haben Sie mich über den Sachstand auf dem Laufenden gehalten. Sehr gute Terminierung. Hätten Sie sich nicht eingesetzt, hätte das Ministerium sich nicht noch einmal gemeldet.“

„Ich möchte mich in aller Form bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die prompte Bemühungen und Arbeit in meiner Angelegenheit bedanken. Ich verbleibe in der Gewissheit, dass Ihre Funktion eine wichtige Einrichtung für den Bürger in unserem Lande ist, die auch von Leuten genutzt werden kann, die weitaus größere Probleme haben, als meine Person.“

„Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Ich persönlich werde die Einrichtung eines Beauftragten für die Polizei in Rheinland-Pfalz ewig in sehr guter Erinnerung behalten.“

„Heute Vormittag war ich bei Ihnen in der Sprechstunde. Ich möchte mich bei Ihnen fürs Zuhören nochmals herzlich bedanken. Nach dem Gespräch ging es mir schon deutlich besser. Vielleicht brauchen die Polizisten doch einen Ansprechpartner außerhalb ihres Corps.“

„Vielen Dank für Ihr Engagement in meiner Angelegenheit. Das von Ihnen erreichte Ergebnis stellt mich voll zufrieden. Betonen möchte ich aber noch, dass ohne Ihren Einsatz die Verantwortlichen des Präsidiums nie und nimmer auf mich zugekommen wären und ein Entgegenkommen hätte es nicht gegeben. Ich habe mich im Gespräch mit Ihnen und Ihrem Referenten wohl gefühlt. Ich hatte immer den Eindruck, dass mein Anliegen ernst genommen wurde. Dies war leider beim Präsidium nicht der Fall.“

Besonders erfreulich war, dass diese positiven Rückmeldungen nicht nur von Bürgerinnen und Bürgern kamen, die sich über die Polizei beschwerten, sondern auch von Polizeibeamtinnen und -beamten selbst, die sich mit Eingaben an den Landespolizeibeauftragten gewandt hatten. Dies zeigt, dass diese Institution mit ihrer Funktion als Ombudsmann sowohl vom Bürger als auch von der Polizei gut angenommen wird. Dies ist eine gute Voraussetzung dafür, dass die Akzeptanz des Beauftragten für die Landespolizei bei der Polizei nicht nur bezüglich der Eingaben von Polizisten, sondern auch bei der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden auf hohem Niveau gesichert werden kann. Auch wenn der Beauftragte für die Landespolizei in jedem Einzelfall zunächst – je nach Anliegen – für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. Polizistinnen und Polizisten Partei ergreift, um deren Anliegen zu unterstützen, ist er dennoch nicht „einer Seite“ zuzurechnen. Er ist vielmehr als Ombudsmann gleichermaßen für Bürger und Polizei ein unabhängiger und auch unparteiischer Vermittler bei Konflikten im Zusammenhang mit der Polizei.

IV. Ausblick

Das erste Jahr des Beauftragten für die Landespolizei hat gezeigt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Institution eine gut funktionierende Grundlage für dessen Arbeit bilden. Die Anbindung an den Bürgerbeauftragten hat dem Landespolizeibeauftragten einen guten Start ermöglicht. Die Institution wird von Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen angenommen wie von den Beamtinnen und Beamten der Polizei. Es ist vielfach gelungen, mittels Kommunikation Vertrauen wieder herzustellen. Dies wird auch bei Bürgerbeschwerden seitens der Polizei positiv bewertet. Im Vorfeld bestehende Vorbehalte gegen oder gar Befürchtungen über diese Institution haben sich als unbegründet erwiesen.

Die Aufbauarbeit ist jetzt weitgehend abgeschlossen. Nun geht es darum, die Institution des Beauftragten für die Landespolizei weiter zu etablieren, um insbesondere auch über die Bearbeitung der Einzelfälle hinaus Themen aufzugreifen, die mit den Einzelbeschwerden oder -eingaben an ihn herangetragen werden.

Mit der Schaffung des unabhängigen und beim Parlament angesiedelten Beauftragten für die Landespolizei hat Rheinland-Pfalz – wie auch schon vor 40 Jahren mit dem Bürgerbeauftragten – eine bundesweite Vorreiterrolle übernommen. International ist dies, wie Herr Polizeidirektor Heidemann in der Anhörung des Innenausschusses feststellte, bereits Standard, in Deutschland jedoch (noch) die Ausnahme. In Thüringen hat die derzeitige Regierungskoalition die Einrichtung einer Polizeivertrauensstelle vorgesehen, an die sich sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Betroffene wenden können. Inwieweit weitere Bundesländer oder auch der Bund dieses Thema aufgreifen werden, bleibt abzuwarten. Anfragen hierzu gibt es bereits. Auch verschiedene Medien und die Hochschule der Polizei in Münster haben sich sehr interessiert an dem „Modell Rheinland-Pfalz“ gezeigt. Womöglich wird sich Rheinland-Pfalz auch mit dem Beauftragten für die Landespolizei bundesweit einen Namen gemacht haben.

**Auszug aus dem
Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes
Rheinland-Pfalz
und den Beauftragten für die Landespolizei**

Vom 3. Mai 1974

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

Teil 1

Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.

[...]

Teil 2

Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegen stehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

Kontakt

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und Beauftragter für die Landespolizei

Dieter Burgard

Kaisersstraße 32, 55116 Mainz
Postfach 30 40, 55020 Mainz

Telefon: 06131/28999-50
Telefax: 06131/28999-89

polizeibauftragter@derbuergerbeauftragte.rlp.de
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de